

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz, Walpernhain
und der Stadt Schkölen

22. Jahrgang

Montag, den 19. Dezember 2016

Nr. 12

Schöne Weihnachten

Wir möchten das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die in dem nun endenden Jahr 2016 daran mitgearbeitet haben, unsere Verwaltungsgemeinschaft lebens- und liebenswert zu erhalten.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest, vor allem die Zeit zurückzublicken auf die schönen Momente des zu Ende gehenden Jahres, Zeit für die Familie aber auch Zeit um neue Kraft zu schöpfen und für das kommende Jahr 2017 Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Martin Bierbrauer,
Gemeinschaftsvorsitzender

Uwe Berndt
Bürgermeister der Gemeinde
Crossen an der Elster

Armin Baumert
Bürgermeister der Gemeinde
Hartmannsdorf

Heiko Bauman
Bürgermeister der Gemeinde
Heideland

Hans-Jürgen Dietrich
Bürgermeister der Gemeinde
Rauda

Dr. Matthias Darnstädt
Bürgermeister
der Stadt Schkölen

Silvio Mahl
Bürgermeister der Gemeinde
Silbitz

Günter Weihmann
Bürgermeister der Gemeinde
Walpernhain

PHM Fred Korbanek
Kontaktbereichsbeamter

POK Torsten Hering
Kontaktbereichsbeamter

SPRECHZEITEN UND RUFNUMMERN

Verwaltungsgemeinschaft

Crossen an der Elster:	Telefon: 036693 / 470 - 0
Meldebehörde:	Telefon: 036693 / 470 - 19
Verwaltungsstelle Königshofen:	Telefon: 036691 / 51 771
Verwaltungsstelle Schkölen:	Telefon: 036694 / 403 - 0
Meldebehörde Schkölen:	Telefon: 036694 / 403 - 16

Crossen / Königshofen

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 - 11.30 Uhr	und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 11.30 Uhr	
Donnerstag	09.00 - 11.30 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	

Schkölen

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 11.30 Uhr	
jeden letzten Samstag nach Vereinbarung		



Bürgermeister

Crossen a.d. Elster	Herr Berndt	donnerstags	17.00 - 19.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 470 - 16
Hartmannsdorf	Herr Baumann	donnerstags	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 22 463
Heide-land	Herr Baumann	mittwochs	17.15 - 18.15 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 51 771
Rauda	Herr Dietrich	mittwochs	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 43 402
Schkölen	Herr Dr. Darnstädt	donnerstags	15.00 - 17.30 Uhr	Tel. dienstl. 036694 / 40 312
Silbitz	Herr Mahl	donnerstags	16.00 - 17.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 22 343
Seifartsdorf	Herr Mahl	donnerstags	17.30 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 43 365
Walpernhain	Herr Weihmann	dienstags	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 46 938

Forstrevierleiterin, Frau Thar

Jeden letzten Donnerstag im Monat, Sprechstunde von 16.00 - 18.00 Uhr im Mehrzweckgebäude in Königshofen, Pillingsgasse 2. In dringenden Angelegenheiten telefonisch erreichbar unter der Nummer

0361 / 57 39 13 233
Fax: 0361 / 57 19 13 233

Kontaktbereichsbeamter PHM Korbanek

in Crossen	Flemmingstraße 17	donnerstags	15.00 - 17.00 Uhr	Tel. 036693 / 23 839
in Königshofen oder	Pillingsgasse 2			
in Crossen	Flemmingstraße 17	dienstags	10.00 - 12.00 Uhr	Tel. 036691 / 51 771 Tel. 036693 / 23 839

Kontaktbereichsbeamter POK Hering

in Schkölen	Naumburger Str. 4	dienstags	10.00 - 12.00 Uhr	Tel. 036694 / 36 880
		donnerstags	15.00 - 17.00 Uhr	

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen

Nach telefonischer Vereinbarung :

Frau Ilona Bachmann, Walpernhain, 0171 / 41 49 226
Frau Carola Schober, Crossen an der Elster, 036693 / 20 601
Frau Barbara Schmidt, Hartmannsdorf, 0170 / 22 70 613
Herr Christian Köhler, Schkölen, 0173 / 47 19 425

E-Mail-Adressen

Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen

Martin Bierbrauer	bierbrauer@vg-hes.de
Juanetta Löber	loeber@vg-hes.de
Michaela Baas	baas@vg-hes.de
Elke Herbst	herbst@vg-hes.de
Claudia Kertscher	kertscher@vg-hes.de
Margit Seidler	seidler@vg-hes.de
Brigitte Schlag	schlag@vg-hes.de
Petra Troll	troll@vg-hes.de
Iris Krause	krause@vg-hes.de
Claudia Zillich	zillich@vg-hes.de
Julia Pommer	pommer@vg-hes.de
Ingrid Schulze	schulze@vg-hes.de

Ina Lorenz	lorenz@vg-hes.de
Elisabeth Streubel	streubel@vg-hes.de
Wiebke Prüger	prueger@vg-hes.de
Sieglinde Oelmann	oelmann@vg-hes.de
Susanne Ermisch	ermisch@vg-hes.de
Wolfgang Schlögl	schloegl@vg-hes.de
Ina Czarske	czarske@vg-hes.de
Roberto Altner	altner@vg-hes.de
Ilona Einax	hauptamt-i.einax@schkoelen.de
Sandra Spörl	stadtverwaltung@schkoelen.de
Kathleen Hartje	meldeamt-k.hartje@schkoelen.de
Genia Hauschild	bauamt-g.hauschild@schkoelen.de
Angela Schwittlich	bauamt-a.schwittlich@schkoelen.de
Matthias Rechenberger	bauamt-m.rechenberger@schkoelen.de
VG	info@vg-hes.de

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direkteinwahlnummern erreichen:

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23
Sekretariat	Frau Löber	036693/ 470-12
Fax		036693/ 470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas	036693/ 470-24
SB Entgelt/Personal/Landeserziehungsgeld	Frau Herbst	036693/ 470-15
SB Ordnungsamt	Herr Altner	036693/ 470-18
SB Allg. Verwaltung	Frau Kertscher	036693/ 470-25
SB Kindertagesstätten	Frau Seidler	036693/ 470-27
SB Allg. Verwaltung	Frau Pommer	036693/ 470-28

Meldebehörde

Frau Schlag 036693/ 470-19

Finanzen

Leiterin	Frau Troll	036693/ 470-30
stellv. Leiterin	Frau Lorenz	036693/ 470-31
SB Kämmerei	Frau Krause	036693/ 470-32
SB Kämmerei / Steuern	Frau Zillich	036693/ 470-33
SB Kämmerei	Frau Streubel	036693/ 470-37
Kassenleiterin	Frau Schulze	036693/ 470-36
SB Kasse	Frau Prüger	036693/ 470-35

Bauamt

Leiterin	Frau Oelmann	036693/ 470-21
SB Bauamt	Frau Ermisch	036693/ 470-14

Kontaktbereichsbeamter

Herr Korbanek 036693/ 23 839

Internetadresse der VG Heide-land-Elstertal-Schkölen

E-Mail: info@vg-hes.de
 Internetseite: www.heide-land-elstertal.de

Klubhaus Crossen Frau Meißgeier 036693/ 24 87 27

Verwaltungsstelle Königshofen

EDV	Herr Schlögl	036691/ 51 771
SB Allg. Verwaltung (dienstags und donnerstags)	Frau Czarske	036691/ 51 771
Fax		036691/ 51 716

Verwaltungsstelle Schkölen

Hauptamt

stellv. Leiterin	Frau Einax	036694/ 403 18
Sekretariat/ Barkasse	Frau Spörl	036694/ 403 11
Fax		036694/ 403 20

Meldebehörde

Frau Hartje 036694/ 403 16

Bauamt

stellv. Leiterin	Frau Hauschild	036694/ 403 15
SB Bauamt	Frau Schwittlich	036694/ 403 24
SB Bauamt	Herr Rechenberger	036694/ 403 25

Kontaktbereichsbeamter

Herr Hering 036694/ 36 880

Seniorenbetreuung

Frau Horn 036694/ 364 674

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen zwischen den Feiertagen

Crossen an der Elster, Flemmingstr. 17

Mittwoch, 28.12.2016 von 09.00 - 11.30 Uhr
 Donnerstag, 29.12.2016 von 09.00 - 11.30 Uhr
 und von 13.00 - 18.00 Uhr

Schkölen, Naumburger Str. 4

Donnerstag, 29.12.2016 von 08.00 - 12.00 Uhr
 und von 13.00 - 17.30 Uhr
 Freitag, 30.12.2016 von 09.00 - 11.30 Uhr

Bürger können sich an beide Verwaltungen wenden.

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, den 05.01.2017

Nächster Erscheinungstermin

Montag, den 16.01.2017

Wir gratulieren

Im Monat Januar gratulieren wir...

Crossen an der Elster

01.01.	zum 80. Geburtstag	Frau Regestein, Annelies
09.01.	zum 90. Geburtstag	Herr Neddermeyer, Willi
09.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Wilde, Monika
10.01.	zum 70. Geburtstag	Herrn Wagner, Bernd
14.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Hohäuser, Regina
15.01.	zum 90. Geburtstag	Frau Schüler, Lucie
18.01.	zum 75. Geburtstag	Frau Büchner, Ingeburg
20.01.	zum 70. Geburtstag	Herrn Pietsch, Herbert

Hartmannsdorf

08.01. zum 70. Geburtstag Frau Ukenings, Gabriele

Heide-land OT Königshofen

17.01.	zum 85. Geburtstag	Frau Gebhardt, Irmgard
17.01.	zum 80. Geburtstag	Frau Plischke, Johanna
18.01.	zum 70. Geburtstag	Herrn Döhlitzsch, Achim
18.01.	zum 80. Geburtstag	Herrn Frischbier, Herbert
27.01.	zum 75. Geburtstag	Herrn Petzold, Lothar

Heide-land OT Lindau

10.01. zum 100. Geburtstag Frau Herrmann, Elisabeth

Schkölen

06.01.	zum 75. Geburtstag	Frau Otto, Hildegard
15.01.	zum 75. Geburtstag	Herrn Pommer, Waldemar

Rockau

29.01. zum 70. Geburtstag Frau Voigt, Angelika

Zschorgula

14.01. zum 70. Geburtstag Herrn Gerstenberg, Friedrich



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 16. November 2016

Beschluss - Nr. 46 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, den Auftrag für die Schallimmissionsprognose für den geplanten Sport- und Freizeitpark an das Ingenieurbüro Arnulf Bühner, Beratende Ingenieure für Wärmeschutz und Akustik (BIWA), Gera gem. Angebot vom 14.11.2016 zum Preis von 1.071 € brutto zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 47 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, sich für den Erhalt der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft einzusetzen.

- Ablehnung

Beschluss - Nr. 48 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, die Bildung einer Landgemeinde aus den bisherigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft zu beantragen.

- Ablehnung

Beschluss - Nr. 49 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, die Bildung einer Landgemeinde zusammen mit: Stadt Bad Köstritz mit Caaschwitz und Hartmannsdorf bei Gera, Silbitz, Hartmannsdorf und Rauda anzustreben. Diese Landgemeinde soll im Saale-Holzland-Kreis verbleiben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 50 / 2016:

Steuerangelegenheit - nichtöffentlich

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 51 / 2016:

Grundstücksangelegenheit – nichtöffentlich

- Zustimmung

Gemeinde Hartmannsdorf

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hartmannsdorf zur Sitzung am 24. November 2016

Beschluss - Nr. 49 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, die Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 in der der vorliegenden geänderten Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 50 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt den Finanzplan für die Jahre 2016 – 2020 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 51 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf bestätigt und genehmigt den von der Arbeiterwohlfahrt für die Kindertagesstätte „Elstertalspatzen“ vorgelegten Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2017.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 52 / 2016:

Bauangelegenheit (nicht öffentlich)

- Zustimmung

Beitragssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hartmannsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hat in seiner Sitzung am 20.10.2016 die Beitragssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hartmannsdorf beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 15.11.2016 die Bekanntmachung der folgenden Satzung zugelassen.

Beitragssatzung (Beitragssatz - Satzung) zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hartmannsdorf

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), sowie des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der in ihrer jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Hartmannsdorf folgende Beitragssatz - Satzung:

§ 1

Beitragspflichtiger

Der Beitragspflichtige bestimmt sich nach § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hartmannsdorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Beitragstatbestand

Im § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hartmannsdorf in der jeweils gültigen Fassung ist der Beitragstatbestand, welcher zur Beitragserhebung führt, geregelt.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz für das Jahr 2015 wird hiermit auf 0,8222235 €/m² beitragsfähiger Fläche nach den §§ 5 und 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hartmannsdorf festgesetzt.

§ 4

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Hartmannsdorf, den 18. Nov. 2016

**Baumert
Bürgermeister
der Gemeinde Hartmannsdorf**

- Siegel -

Gemeinde Heide-land

Sprechstunden des Bürgermeisters

Die Sprechstunde des Bürgermeisters fällt am 21. und 28. Dezember aus. Ab dem 04. Januar 2017 stehe ich Ihnen wieder wie gewohnt zur Verfügung. In dringenden Fällen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft zu den bekannten Sprechzeiten zur Verfügung.

Ich wünsche noch eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2017.



**Baumann
Bürgermeister**

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Heide-land zur Sitzung am 17. November 2016

Beschluss - Nr. 35 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land genehmigt die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung am 29.09.2016 mit Änderung des Beschlusses 29/2016. (Abstimmungsergebnis)

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 36 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt, für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen der Gemeinde Heide-land weiterhin den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

Sollten sich bis dahin Änderungen ergeben, wird sich die Verwaltung und der Gemeinderat mit der Thematik erneut befassen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 37/ 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt nach erfolgter Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger die Vergabe des Konzessionsvertrages Gas an den einzigen Bieter: Thüringer Energie AG“.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 38 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt, sich für den Erhalt der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft einzusetzen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 39 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt die Bildung einer Landgemeinde aus den bisherigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und noch weiteren aufzunehmenden Gemeinden zu beantragen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 40 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 41 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt: Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in

der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen grundsätzlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten. Die Wertgrenze für das Angebot einer Zuwendung im Einzelfall beträgt 750,00 €, unterhalb derer die Verfahrensbestimmungen nach Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 entfallen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 42 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land erklärt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bau einer WEA Typ GE 2.85–103, NH 98,3m , RD 103m, GH 149,8m auf dem Flurstück 233/103, Flur 1, Gemarkung Lindau.

- Ablehnung

Beschluss - Nr. 43 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchheim zum Zwecke der Bebauung des Flurstückes 14, Flur 1, Gemarkung Buchheim nach § 34 Abs. 4 Nr. 1+3 BauGB.

Der Vorhabenträger trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung der Satzung.

Die Verwaltung wird ermächtigt mit Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag über die Planung und Realisierung des Vorhabens abzuschließen.

Der Beschluss Nr. 36/2016 vom 29.09.2016 wird aufgehoben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 44 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land stimmt dem Bauvorhaben der Firma Rasmus GmbH Schortentalstraße 30, 07613 Heide-land, OT Königshofen (Gewerbegebiet) - Neubau von Erschließungswegen für Lagerflächen und Regenrückhaltebecken zu.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 45 / 2016:

Der Gemeinderat der Heide-land beschließt den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Firma meridian über die Verlegung und Betrieb eines Mittelspannungs- und Steuerungskabels sowie Anlegen und Nutzen von Zuwendungen im Zuge des Baues einer Windkraftanlage. /.../ (Grundbuchangelegenheit)

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 46 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt den Abschluss eines Vertrages über die Gewährung eines Wegerechtes für den Windpark Lindau mit der Firma Sabowind GmbH, Frauensteiner Str. 118, 09599 Freiberg für die Flurstücke der Gemarkung Lindau

		genutzte Fläche
Flur 1	Flurstück 150	630 m ²
	Flurstück 105	750 m ²
Flur 2	Flurstück 63	2.757 m ²
	Flurstück 62	3.215 m ²
	Flurstück 95	1.765 m ²
	Flurstück 12	4.385 m ²
		13.502 m²

/.../ (Grundbuchangelegenheit)

- Ablehnung

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Heide- und Elstertal zur Sitzung am 22. November 2016

Beschluss - Nr. 28 / 2016:

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, des Ordnung- und Bauausschusses und des Kultusausschusses sowie der Ortsteilbürgermeister am 01. 11. 2016 in der geänderten Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 29 / 2016:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Erhöhung der Kindergartengebühren der Gemeinde Heide- und Elstertal um 30,- €/Monat vorzubereiten.

- **Zustimmung**

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Heide- und Elstertal zur Sitzung am 06. Dezember 2016

Beschluss - Nr. 47 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal genehmigt die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung am 17. 11. 2016 in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 48 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 für die Jahre 2016 – 2018.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 49 / 2016:

Der Gemeinderat Heide- und Elstertal billigt den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Flurstück 14, Flur 1 in Buchheim in der Fassung vom 16.11.2016 mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen einschließlich der Begründung. Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt bekannt zu machen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 50 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal stimmt dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zu und bringt keine Einwände vor, da die Belange der Gemeinde nicht berührt werden.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 51 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal beschließt, ab dem 1. 1. 2017 die Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartengebäudes in Thiemendorf Dritten für nutzungsartenfremde Zwecke zu überlassen (Versammlungen, Veranstaltungen u.ä.). Die Räumlichkeiten sind in die Nutzungs- und Entschädigungsregelung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Heide- und Elstertal aufzunehmen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 52 / 2016:

Bauangelegenheit (nicht öffentlich)

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 53 / 2016:

Bauangelegenheit (nicht öffentlich)

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 54 / 2016:

Steuerangelegenheit (nicht öffentlich)

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 55 / 2016:

Steuerangelegenheit (nicht öffentlich)

- **Zustimmung**

Korrektur des Beschlusses aus dem Amtsblatt Nr. 11/2016

Beim Abdruck des Beschlusses hat sich ein Fehler eingeschlichen. Wir bitten um Entschuldigung!

Beschluss - Nr. 31 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal beschließt den Abschluss eines Vertrages über die Gewährung eines Wegerechtes für den Windpark Lindau mit der Firma Sabowind GmbH, Frauensteiner Str. 118, 09599 Freiberg für die Flurstücke der Gemarkung Lindau

		genutzte ca. Fläche
Flur 1	Flurstück 150	630 m ²
	Flurstück 105	750 m ²
		3.692 m ²
	Flurstück 63	2.757 m ²
Flur 2	Flurstück 62	3.215 m ²
	Flurstück 95	1.765 m ²
	Flurstück 12	4.385 m ²
		17.194 m²

Der Nutzer gewährt eine einmalige Entschädigung für die Nutzung und Sicherung im Grundbuch von 0,50 €/m², also 8.597,00 €. Laufzeit des Vertrages beträgt 20 Jahre, mit evtl. 2-maliger Verlängerung um 5 Jahre.

- **Ablehnung**

Immobilien

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

Die Gemeinde Heide- und Elstertal, als Eigentümer, verkauft auf dem Weg der öffentlichen Ausschreibung folgende Eigentumswohnungen:

Nr.	Anschrift	Größe	Lage	Fläche	Mindestgebot	Hausgeld
1.	Buchheim Pötewitzer Weg 6	1-Raum-Wo	EG, Mitte	36,00 m ²	9.600,00 €	102,00 €
2.	Buchheim Pötewitzer Weg 6	2-Raum-Wo	EG, rechts	51,00 m ²	13.600,00 €	193,00 €
3.	Buchheim Pötewitzer Weg 6	1-Raum-Wo	OG, Mitte	36,00 m ²	9.600,00 €	157,00 €
4.	Buchheim Pötewitzer Weg 6	2-Raum-Wo	OG, rechts	51,00 m ²	13.600,00 €	206,00 €
5.	Etzdorf Crossener Str. 2	1-Raum-Wo	OG, Mitte	34,00 m ²	9.500,00 €	113,00 €
6.	Etzdorf Crossener Str. 2	2-Raum-Wo	DG, links	54,15 m ²	14.500,00 €	200,00 €
7.	Etzdorf Hauptstraße 9	2-Raum-Wo	OG, rechts	51,00 m ²	13.600,00 €	232,00 €
8.	Etzdorf Hauptstraße 9	2-Raum-Wo	EG, rechts	51,00 m ²	13.600,00 €	253,00 €
9.	Großhelmsdorf Badegasse 2	2-Raum-Wo	EG, rechts	52,85 m ²	14.000,00 €	132,00 €
10.	Großhelmsdorf Badegasse 2	1-Raum-Wo	OG, Mitte	35,34 m ²	9.500,00 €	119,00 €
11.	Großhelmsdorf Badegasse 2	2-Raum-Wo	OG, rechts	52,82 m ²	14.000,00 €	150,00 €
12.	Großhelmsdorf Badegasse 4	3-Raum-Wo	DG	72,05 m ²	19.500,00 €	253,00 €
13.	Großhelmsdorf Badegasse 4	2-Raum-Wo	EG, rechts	52,82 m ²	9.500,00 €	121,00 €
14.	Großhelmsdorf Badegasse 2	1 Zimmer mit Waschbecken		DG	17,52 m ²	1.500,00 €

Die Eigentumswohnungen einschl. Kellerräume befinden sich in 5 Wohnblöcken, 2-geschossig mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss, DDR-Typenprojekt, Baujahr 1982, teilsaniert mit zentraler Ölheizung.

Kaufangebote richten Sie bitte im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung – Verkauf Eigentumswohnungen der Gemeinde Heide-land“ an die Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster.

Die Besichtigung der Wohnungen ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit der Verwaltungsgemeinschaft, Tel. 036693 4700 möglich.

Es besteht keine Pflicht, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Baumann
Bürgermeister

Stadt Schkölen

Beschlüsse der Stadt Schkölen zur Stadtratssitzung am 27. Oktober 2016

Beschluss - Nr. 78-18/2016:

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung das Protokoll der 16. Sitzung vom 18.08.2016

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 79-18/2016:

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung das Protokoll der 17. außerordentlichen Sitzung vom 01.09.2016

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 80-18/2016:

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung sich für den Erhalt der Verwaltungsgemeinschaft einzusetzen

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 81-18/2016:

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die Bildung einer Landgemeinde aus den bisherigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 82-18/2016:

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.9100.8600 – Zuführung zum Vermögenshaushalt für das Jahr 2015 in Höhe von 144.335,11 €.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 83-18/2016:

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.9000.8100 – Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2015 in Höhe von 17.136,77 €.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 84-18/2016:

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.4642.9400 – Baumaßnahme Kindergarten Hainchen für das Jahr 2015 in Höhe von 14.737,18 €

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 85-18/2016:

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen der Stadt Schkölen weiterhin § 2 Abs.3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anzuwenden.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 86-18/2016:

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die Mitgliedschaft der Stadt Schkölen im Thüringer Tourismusverband Jena-Saale-Holzland e.V. ab dem 01.01.2017

- Zustimmung

Gemeinde Silbitz

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Silbitz zur Sitzung am 29. November 2016

Beschluss - Nr. 30 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 auf der Grundlage des vorliegenden Schlussberichtes vom Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises. Die im Prüfbericht aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen sind künftig zu beachten.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 31 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt die Entlastung des Bürgermeisters, des Beigeordneten und der Verwaltung von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2015.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 32 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 33 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt den Finanzplan für die Jahre 2016 - 2020 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 34 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.4640.7120 - Umlagen an Gemeinden für Kindertagesstätten in Höhe von 11.700 Euro im Haushaltsjahr 2016.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 35 / 2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, nach Angebotseinholung für Spielgeräte für die Spielplätze in Silbitz und Seifartsdorf, diese Spielgeräte und ein weiteres Federtier von der Firma Klettermax Spielplatzgeräte GmbH zum Preis von 6.265,31 € käuflich zu erwerben, da in diesem Preis der fachgerechte Aufbau und der TÜV enthalten sind.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 36 / 2016:

Die Gemeinde Silbitz stimmt einem Bauvorhaben in Silbitz, Ortsteil Seifartsdorf zu.

- Zustimmung

Gemeinde Walpernhain

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Walpernhain

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 (Beschluss des Gemeinderates vom 05. Dezember 2016 – Beschluss Nr.: 27/2016) und der Finanzplan (Beschluss des Gemeinderates vom 05. Dezember 2016 – Beschluss-Nr.: 28/2016) wurden der Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 08.12.2016 die rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walpernhain für das Haushaltsjahr 2016 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 III Satz 3 ThürKO und § 21 III ThürKO vom 16.08.1993 in der Zeit vom **20.12.2016 bis 13.01.2017** während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen, Flemmingstr. 17, 07613 Crossen öffentlich aus.

Crossen, 08.12.2016

gez. Weihmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2016 Haushaltssatzung der Gemeinde Walpernhain (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO vom 16.08.1993, GVBl. S. 501), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (vom 08.06.1995, GVBl. S. 200), unter Beachtung des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kommunalen Finanzausgleichs (Thür-FAG vom 15.03.1995, GVBl. S. 149) und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV vom 26.01.1993, GVBl. S. 181) erlässt die Gemeinde Walpernhain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

a: im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen	160.600,00 Euro
die Ausgaben	160.600,00 Euro
b: im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen	16.500,00 Euro
die Ausgaben	16.500,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A, für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	271 %
2. Grundsteuer B, für die Grundstücke	550 %
3. Gewerbesteuer	357 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (§ 65 II Nr. ThürKO) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 26.700,00 Euro festgesetzt.

§ 6 *

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Walpernhain, den 08.12.2016

Weihmann
Bürgermeister (Siegel)

§ 6 * *Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.*

Ende des amtlichen Teiles

Mitteilungen und Verschiedenes

Verwaltungsgemeinschaft

ACHTUNG liebe Hundehalter!

Zur Kennzeichnung eines jeden gemeldeten Hundes wurde und wird von der Verwaltungsgemeinschaft eine **Hundemarke** ausgegeben.

Sollten Sie eine solche nicht besitzen bzw. verloren haben, sind Sie als Halter verpflichtet, in der Verwaltungsgemeinschaft

eine Ersatzmarke (0,50 € / Stück)

zu erwerben.

Gern geben wir ihnen telefonisch Auskunft. (036693/47033)

Zillich
Finanzen/Steuern

Gemeinde Crossen an der Elster



*Liebe Crossnerinnen,
liebe Crossner,*

Sie halten gerade das letzte Amtsblatt für dieses Jahr in Ihren Händen.

Die Weihnachtsfeiertage stehen kurz bevor und auch das Jahr 2016 neigt sich in schnellen Schritten dem Ende entgegen. 2016 war für unsere Gemeinde ein sehr erfolgreiches Jahr. Obwohl unsere finanziellen Mittel auch in diesem Jahr stark begrenzt waren, haben wir viel erreicht und konnten viele Projekte realisieren. Ich denke dabei beispielsweise an die grundhafte Sanierung der



Floßgrabenbrücke und der Elsterbrücke, an die vielen Veranstaltungen, die wir als Gemeinde durchgeführt oder begleitet haben. Ich denke aber auch an die Dinge, die wir in diesem Jahr auf den Weg gebracht haben, wie die Errichtung des Sportparks auf „Gutmans Wiese“ oder die Sanierung des Kriegerdenkmals. Auch wenn diese Baumaßnahmen dieses Jahr nicht mehr abgeschlossen werden können, haben wir aber hierfür den Grundstein gelegt. Auch konnte mit der Firma SIVG Saale Immobilienverwaltung GmbH ein neuer Träger für unseren Neubau gefunden werden. Ich bin sehr zuversichtlich, dass sich die gute Zusammenarbeit 2017 fortsetzt und wir unser Neubaugebiet wieder mehr beleben können. Auch das Problem der Straßenbeleuchtung bzw. die Erneuerung der Straßenlampen haben wir noch in diesem Jahr begonnen. An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei dem Autohaus Zausch bedanken, die sich bereits bereit erklärt haben, 10 LED Leuchtmittel zu spenden.

Ich bin jedes Jahr überwältigt, wenn ich Revue passieren lasse, wie groß die Spenden- und Hilfsbereitschaft für unseren Ort ist. Ob es das Sponsoring der LED-Leuchtmittel oder der Gedenksteine für die Floßgrabenbrücke bzw. Elsterbrücke sind, oder Gelder und Unterstützung von Firmen oder Vereinen für unsere Feste, Gelder von Abgeordneten für verschiedene Einzelprojekte oder Lottomittel der Landesregierung, die wir in diesem Jahr für gleich drei Projekte bekommen haben, oder aber auch Spenden und Hilfeinsätze für unsere Clementine – immer erfahre ich Hilfsbereitschaft und Verständnis. Ich möchte am Ende des Jahres einfach DANKE sagen. Danke an alle, die uns mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben, die uns finanziell unterstützt haben, die berechtigte Kritik geübt haben und uns wichtige Hinweise gegeben haben, die uns Mut zugesprochen haben. Danke an all jene, die sich ehrenamtlich, in welcher Art und Weise auch immer, für unser Crossen eingesetzt haben und ihre Zeit zum Wohle unseres Ortes investiert haben und damit unseren Ort einfach unterstützt haben. DANKE!

Wir haben auch im kommenden Jahr viel vor und ich bin mir sicher, zusammen werden wir auch im Jahr 2017 unser schönes Crossen weiter voranbringen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest. Mögen alle Ihre Wünsche in Erfüllung gehen. Haben sie einen guten Start in das Jahr 2017 und vor allem bleiben oder werden Sie gesund.

**Ihr Bürgermeister
Uwe Berndt**

P.S.: Ich möchte es nicht versäumen, mich bei allen zu bedanken, die zum Gelingen des Weihnachtsmarktes beigetragen haben. Wir hatten in diesem Jahr so viele Besucher, wie selten in den Jahren zuvor. Ich möchte mich insbesondere beim Feuerwehrverein und dem Gartenverein „Flurgraben e.V.“ für die Verköstigung bedanken. Gleichzeitig danke ich aber auch dem Chor der Grundschule, der Tanzschule Paunack, den Tänzerinnen und dem Studentenor Jena für das tolle Programm. Ein besonderer Dank geht in diesem Jahr aber auch an unseren Weihnachtsmann „Thomas“ und Familie Böhme aus Hartmannsdorf für das außergewöhnliche Transportmittel des Weihnachtsmannes. Dem Feuerwehrverein haben wir es in diesem Jahr zu verdanken, dass der Weihnachtsmannsack gefüllt war und jedes Kind am Ende des Weihnachtsmarktes ein kleines Geschenk mit nach Hause nehmen konnte. Vielen Dank auch dafür!

Neues aus dem Klubhaus Crossen

Wir wünschen allen Gästen, ehrenamtlichen Helfern, Unterstützern und Bewohnern des schönen Elstertals besinnliche vorweihnachtliche Tage. Genießen Sie die Weihnachtszeit und kommen Sie gut ins neue Jahr.

Rückblick - Veranstaltungen im Klubhaus

Und wieder liegt ein erlebnisreicher Monat hinter uns. Es war wohl für jeden etwas dabei. Ob der nun bereits schon traditionelle gemeinsame **Dienstags-Frühstücks-Treff** oder die „**Nacht der Serienmörder**“ eine spannende Buchlesung mit Hans Thiers (Kriminalrat a. D.)

Gleich drei **Kreativangebote** ließen die Hobby Werkler, Maler und Bastler auf ihre Kosten kommen. Zum einen, ein Abend voller Werkelkraft. Es wurde gebohrt, gebohrt und gebohrt mit viel, viel Ausdauer und Geduld. Da erschien das zusammen montieren schon fasst als eine kinderleichte Sache. Es entstanden Etagere aus Sammeltassen, in den verschiedensten Variationen und somit sicher auch das eine oder andere Weihnachtsgeschenk. Eines steht fest, solch ein Werkel-Kreativ-Abend muss unbedingt wiederholt werden. Wie wäre es mit häkeln einer Tasche aus verschiedensten Materialien und das Nähen verschiedenster Dinge, wie zum Beispiel Loop und Co. Freuen Sie sich auf den März.

Auch beim **Aquarell-Malen** entstanden zauberhafte weihnachtliche Motive, dieses Mal für das Schmücken eines Windlichtes. Ende Februar geht es weiter mit der Malerei mit „Frühjahrs- und Osterboten in Aquarell“. Beim Gestalten von Weihnachtsgestecken verwandelten sich die Räumlichkeiten in eine **vorweihnachtliche Bastelstube**. Der Duft von Tannengrün strömte durch das ganze Haus. Die vielen fleißigen Helfer ließen im Handumdrehen eine Vielzahl von Gestecke entstehen, eines schöner als das andere. Herzlichen Dank möchten wir den fleißigen Unterstützern sagen, ohne deren Materialzuwendungen bei weitem nicht solch kreative Vielfalt hätte entstehen können. Die Gestecke werden die Tische der Seniorenweihnachtsfeier schmücken. Vielen Dank an all die kreativen Wichtel.

Die Theatergruppe hat sich zur ersten Zusammenkunft getroffen, es gab die ersten Gespräche über eine mögliche Stückauswahl. Es wird vermutlich tödlich bis heiter ... aber mehr dazu, zu einem späteren Zeitpunkt. Wer nun noch Lust und Laune verspürt beim Theatertreiben mit zu wirken, der kann sich gern am **15. Dezember 2016, 19:00 Uhr** dazu gesellen. **Treffpunkt ist im Klubhausbüro. Es wird eine „Probe auf italienisch geben“!** Herzlich willkommen. Die nächsten Probeterminen stehen bereits auch schon fest (**12.01.17, 19.01.17, 09.02.17, 23.02.17**, dann jeweils 19:30 Uhr – bitte genaueres im Klubhausbüro erfragen). Natürlich ist die „**Nach-Weihnachtsmarkt-Tanz-Party**“ mit DJ Becki nicht zu vergessen, es wurde getanzt, gesungen und gelacht bis in die Nacht hinein. Die Weihnachtsfrau überraschte zu später Stunde die Gäste und verteilte gute Worte und kleine spannend-leckere Präsente. Vielen Dank an den Kulturverein für diese tolle Party.

Vorankündigungen - Veranstaltungen im Klubhaus

20.12.2016 (Dienstag) 9:00 Uhr, Raum „Tauchlitz“
„**Dienstags-Frühstücks-Treff für jedermann**“

20.12.2016 (Dienstag) 19:00 Uhr, Raum „Ahlendorf“
KULTUR-FILM-Club-Dienstag „Robinson Crusoe“ zeigt uns seine Insel. Wer wünscht sich nicht, in all dem Weihnachtsgewusel, ab und zu solch eine Insel für sich?

8. Januar 2017, 15:30 Uhr, Einlass: 14:30, Saal
Ronny Weiland, die Stimme der Extraklasse singt für Sie im Konzert

Ein tolles Weihnachtsgeschenk - Das neue Jahr startet mit diesem besonderen musikalischen Ereignis

LIEDER VOM WOLGASTRAND

Ronny Weiland, die Stimme der Extraklasse, lädt ein zu musikalischen Erinnerungen an Ivan Rebroff. Ronny ist eine der großen Ausnahmestimmen unserer Zeit. Beginnt er zu singen, dann erzeugt er schon ab den ersten Tönen Gänsehaut beim Zuhörer. Ein mächtiger Bass der gern immer wieder mit Ivan Rebroff verglichen wird! In seinem Programm lässt er von „La Montanara“ bis hin zum „Wolgalied“ oder „Ich bete an die Macht der Liebe“ keine Wünsche offen! Zu seinem umfangreichen Repertoire gehören das „Ave Maria“, „Wolgaschlepper“, aber auch „Katjuscha“ und „Anatevka“.

In zahlreichen TV-Sendungen, oder mit Stars auf Tourneen war er zu Gast bei „Immer wieder Sonntag“, „Musikantenstadt“, „Herbstfest der Volksmusik“, „Musik für Sie“, „Die Krone der Volksmusik“ uvm.

Gemeinsame Duette mit Gaby Albrecht oder Michael Hirte wurden produziert und belegten erste Plätze in Hitparaden und zu verschiedensten Musikwettbewerben.

Man sagt, wer ihn einmal erlebt und gehört hat, kommt nicht wieder los von dieser beeindruckenden Stimme!

Kartenvorverkauf: Klubhaus Crossen, Hauptstraße 12, 07613 Crossen und Verwaltungsgemeinschaft, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen, Eintrittspreis VVK: 19,00



9. Januar 2017 (Montag), 9:30 Uhr, Klubhaus „Fit ins neue Jahr“ Gymnastik mit Bettina

11. Januar 2017 (Mittwoch), 15:00 Uhr, Klubhaus „Raum Nickelsdorf“ Seniorengedächtnisfeier für die November- und Dezember Jubilare

19. Januar 2017 (Donnerstag), 11:00 Uhr Treff Klubhaus-Team Wanderung rund um Crossen mit Einkehr im „Weißen Roß“

24. Januar 2017 (Dienstag), 19:00 Uhr, Raum „Ahlendorf“ Kulturabend „Vietnam Rundreise“ - Fotoshow - von Gerhard Fischer
Näheres entnehmen Sie bitte der nächsten Ausgabe, den Aushängen oder unserer Homepage.

28. Januar 2017, 14:33 Kinderfasching mit dem Zeitzer Karneval Verein (ZCV) 19:33 Karneval mit dem ZCV
Herzlich Willkommen und HELLAU - es ist wieder Fasching in Crossen. Für die Kleinen und die Großen. Eine kleine Kostprobe konnten Sie bereits beim Bauernmarkt erleben. Der Zeitzer Karnevalsverein lädt alle Närrinnen und Narren ein, zu einer fröhlichen Karnevalsveranstaltung mit viel Tanz und Rederei - herzlich Willkommen - seid dabei! Also jetzt schon mal nachgedacht über das Faschingsoutfit. Karten gibt es im Klubhaus Crossen und in der Verwaltungsgemeinschaft in Crossen, Flemmingstraße 17
Weiterhin ist donnerstags, wie gewohnt, die Tanzschule Pausack im Haus.

Kurstermine entnehmen Sie bitte den Aushängen. Auch der Line-Dance-Kurs trifft sich wieder zu folgenden Terminen im Klubhaus (3.1., 7.2., 14.2. und 21.2.2017, wie gewohnt 19:00 Uhr). Wer Interesse hat, meldet sich einfach im Klubhaus oder an den Kurstagen. Die Probe-Termine für die Theater AG entnehmen Sie bitte dem oberen Textbereich.

Vorschau für den Monat Februar 2017:

1. Februar 2017, 16:00 Uhr – Infoveranstaltung zu Patientenverfügung, Sorgerecht und Vorsorgevollmacht – es informiert Rita Hesselbarth (ausgebildete Trauerbegleiterin) vom Hospizverein

2. Februar 2017, 15:00 Uhr „Große Modenschau“

9. Februar 2017, „Handarbeitsangebote von unseren Senioren für unsere Kinder“

- Wer möchte noch unseren Kindern die Handarbeits-Kunst und wie auch das Können vermitteln und vielleicht bei dem einen oder anderen Schulkind die Lust auf Stricken, Häkeln und mehr wecken? Bitte einfach im Klubhausbüro melden! Wir freuen uns auf jedes Angebot!

Sprechzeiten im Klubhaus sind:

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 bis 18:00 Uhr. Weitere Termine können Sie gern telefonisch unter 036693 248727 oder per E-Mail info@klubhaus-crossen.de vereinbaren. Sie finden uns auch unter www.klubhaus-crossen.de oder im Facebook unter „Klubhaus-Crossen“ Wir freuen uns auf Sie!

Sie sind auf der Suche nach einem Party-Raum? Dann sprechen Sie uns an! Wir haben kleine und große Räumlichkeiten zu vermieten! Schauen Sie auch auf unserer Homepage!

Mit herzlichen Grüßen aus dem Klubhaus
Ihre Carla Meißgeier und Anne Prieger

Bundesfreiwilligensuche in der Gemeinde Crossen

Interessenten für den Bundesfreiwilligendienst betreffend den Bereich Senioren und Umwelt sowie für das Schülercafe der Schule melden sich bitte umgehend bei Frau Kertscher. Tel: 036693/47025 oder per E-Mail: kertscher@vg-hes

Abrechnung der Vereinsfördermittel für das Jahr 2016

Nach der Richtlinie zur Förderung von Projekten und Aktivitäten zur Bereicherung des öffentlichen Lebens müssen die Fördergelder unter Vorlage von Belegen, Rechnungen und Sachbericht bis zum **1. März 2017** eingereicht werden.

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung der Frist.

im Auftrag
Kertscher

Gemeinde Heide-land**Ortsteil Buchheim****Ein herzliches Dankeschön**

Auf diesem Wege möchte ich mich recht herzlich bei allen freiwilligen, fleißigen Helfern bedanken, die mich bei den Vorbereitungen und der Durchführung unseres diesjährigen Kinderfestes, welches am 24.09.2016 statt fand, unterstützt haben.

Großartige, ereignisreiche und interessante Momente durften wir gemeinsam mit unseren jüngsten Bewohnern an diesem gelungenen, sonnigen Tag erleben.

Möglich wurde dies durch sie und Ihren einmaligen Einsatz. Dank für den leckeren selbstgebackenen Kuchen, die allgemeinen Zuwendungen der Bewohner von Buchheim und die erbrachten Vorbereitungen durch die Gemeindemitarbeiter.

Bei folgenden Sponsoren bedanke ich mich recht herzlich für die Unterstützung:

Eisenberger Gerüstbau Labis
Kaminstube Eisenberg
Alberts Holzverarbeitungszentrum
Agrargenossenschaft Buchheim/ Crossen

Gut Thiemendorf GmbH & Co. KG
 Schaustellerbedarf Meißner GmbH & Co
 Kaufland Eisenberg
 Globus Hermsdorf
 Autohaus Fischer

Information

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Die letzte Bürgersprechstunde in diesem Jahr fand am 14. Dezember statt.

Im neuen Jahr stehe ich Ihnen wie gewohnt weiterhin jeden Mittwoch, erstmalig wieder am

**Mittwoch 04. Januar 2017
 von 17:00 bis 18:00 Uhr,**

in der Sprechstunde Rede und Antwort.

Selbstverständlich können Sie sich in dringenden Fällen jederzeit an mich wenden.

**Veronika Wrede
 Ortsteilbürgermeisterin**

Ortsteil Großhelmsdorf

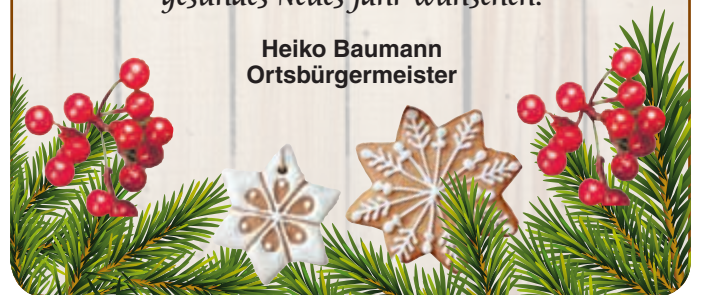
Besinnlicher Advent

Für die umfassende Hilfe und Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Seniorenweihnachtsfeier am 26.11.2016 im Gemeindehaus Großhelmsdorf möchte ich mich, auch im Namen des Ortschaftsrates Großhelmsdorf, ganz herzlich bei den Sportfrauen des Ortes für die Organisation und Durchführung sowie dem Feuerwehrverein Großhelmsdorf und dem Heimat- und Pfingstverein Großhelmsdorf 1991 e.V. für die finanzielle Unterstützung bedanken.

Ein weiterer Dank geht an die Landwirtschaftsbetriebe Angelika Bauer und Herbert Ottenschläger sowie die Firma Niehle GmbH und weitere stille Freunde unseres Ortes, die auch durch Ihre finanzielle Unterstützung die Durchführung des Kinderfestes im Sommer 2016 sowie die Seniorenweihnachtsfeier möglich machten. Ein besonderer Dank geht an die Gemeinde Heide-land für die Unterstützung bei der Durchführung der beiden Veranstaltungen.

Gleichzeitig danke ich allen Vereinen, Unternehmen und Aktiven für die vielfältige Unterstützung im Jahr 2016 ganz herzlich und möchte für das kommende Jahr 2017 allen Einwohnern unseres Ortes ein glückliches und vor allem gesundes Neues Jahr wünschen.

**Heiko Baumann
 Ortsbürgermeister**



Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine frohe Weihnacht sowie für das neue Jahr viel Erfolg, klare Ziele und Gesundheit.

**Heiko Pabst
 Ortsteilbürgermeister Buchheim
 und der Ortschaftsrat**

Ortsteil Etzdorf



WEIHNACHTEN

Erinnern Sie sich noch an das Weihnachtsfest Ihrer Kindheit? Denken Sie noch an die Spannung, die seltsamen Vorgänge, die köstlichen Düfte im Haus?

Vielleicht sollten wir alle aus dieser Rückbesinnung etwas lernen.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Etzdorf,

Schenken Sie sich und Ihrer Familie dieses Weihnachten ganz bewusst etwas mehr **Zeit**.

Zeit zum Gespräch - erzählen Sie, wie es damals in Ihrer Kindheit war, nehmen Sie sich Zeit für gemeinsame Spaziergänge, auch Zeit für ein gemeinsames Spiel.

In der heute schnelllebigen Zeit gibt es kaum ein schöneres Geschenk.

Mit diesem Weihnachtsgruß verbinden wir unseren herzlichsten Dank für die gute Zusammenarbeit mit den jeweiligen Vereinen, ortsansässigen Unternehmen, dem Kirchenrat und den fleißigen Mitbürgern, die sich zum Wohl aller aktiv ins dörfliche Leben einbrachten.

Ihnen allen ein frohes, besinnliches und friedliches Weihnachtsfest. Wir wünschen harmonische und erfüllte Stunden im Kreise Ihrer Familie.

Möge Ihnen das neue Jahr viel Gesundheit, Glück und Erfolg bringen.

**Im Namen des Ortsteilrates
 Veronika Wrede
 Ortsteilbürgermeisterin**

Ortsteil Königshofen

Weihnacht- und Neujahrsgrüße

Liebe Bürger/innen und Firmen des Ortsteils Königshofen!

Das Jahr 2016 geht mit riesigen Schritten dem Ende entgegen. Trotz einiger Schwierigkeiten haben wir gemeinsam unsere Traditionen fortführen können und es ist uns ein Bedürfnis Allen für ihre Arbeit im Dienst des Ortsteils/der Gemeinde und ihrer Bürger zu danken.



Wir wünsche allen des Ortsteils Königshofen und der Gemeinde Heide-land eine besinnliche Adventszeit, ein friedliches Weihnachtsfest und viel Kraft und Gesundheit für 2017.

Uwe Mischke
Ortsteilbürgermeister
Ortsteilrat Königshofen



Ortsteil Lindau / Rudelsdorf

„Hansi von Märchenborn“ – der Märchenerzähler als Gast in der „Steinbachperle“

Am Sonntag, den 4. Dezember fand die Senioren-Weihnachtsfeier der Gemeinde Lindau/Rudelsdorf statt. Viele Seniorinnen und Senioren hatten sich auf den Weg nach Rudelsdorf gemacht. Traditionsgemäß gab es einen kurzen Jahresrückblick und ein paar Sätze über die Zukunft unserer Gemeinde. Inzwischen konnten sich alle Kaffee und Kuchen schmecken lassen. Dann betrat ein Fremder die Gaststätte. Neugierig wurde der unbekannte Mann mit grauem Bart und einem doch recht ungewöhnlich wirkenden Hemd betrachtet. Kurz darauf stellt er sich uns vor – „Hansi von Märchenborn“. Wie sich herausstellte – ein Märchenerzähler.



Mit der Gitarre entführte er uns spielerisch in ferne Länder. Er erzählte voller Leichtigkeit Märchen, die wahrscheinlich von uns kaum einer gekannt hat. Gerade beim letzten Märchen – jeder hätte wohl auch mal drei Wünsche frei – gab es schallendes Gelächter. Mit einem typischen Winterlied endete sein Vortrag. Ein leckeres Abendessen beendete den offiziellen Teil unserer Feier.

Wir hoffen, dass es allen gefallen hat und auch im kommenden Jahr so rege unserer Einladung Folge geleistet wird.

Ein besonderes Dankeschön geht an die Sponsoren: unserer Wirtin Sonja Wartenberg mit ihrem Team, den Keglern von Lindau/Rudelsdorf, unserer Pastorin Frau Magirus-Kuchenbuch, Familie Franke und der Meridian Windpark Lindau GmbH & Co. KG.

Irmgard Fritzsche
Ortsteilbürgermeisterin Lindau/Rudelsdorf



Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

2016 geht nun langsam zu Ende. Nun haben wir auch mal Zeit innezuhalten, die Gedanken schweifen zu lassen, Kraft für das kommende Jahr zu tanken und allen jenen Danke zu sagen, die uns helfend zur Seite gestanden haben. Deshalb an dieser Stelle, allen aktiven Einwohnern, den Mitgliedern unseres Feuerwehrvereins und Sponsoren für ihre vielfältige Unterstützung und der guten Zusammenarbeit bei unseren Veranstaltungen ein großes Dankeschön.

Allen eine ruhige und besinnliche Adventszeit,
ein gesegnetes und schönes Weihnachtsfest
sowie viel Gesundheit, Glück und Erfolg
im neuen Jahr wünschen

Irmgard Fritzsche
Ortsteilbürgermeisterin
Lindau/Rudelsdorf

und der Ortsteilrat

Weihnachtsbaumwerfen in Lindau

Es ist wieder so weit. Das neue Jahr beginnt bald und die Weihnachtsbäume werden abgeschmückt und wieder geworfen.

Nun schon zum 9. Mal findet unser Weihnachtsbaumwerfen statt.

Wir laden alle Einwohner und Gäste, ob Jung, ob Alt, zum Weihnachtsbaumwerfen nach **Lindau auf dem Dorfplatz ein. Am Samstag, dem 21. Januar 2017 ab 15.00 Uhr sind alle herzlich willkommen.**

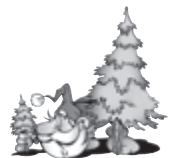
Für die Besten winken wieder schöne Preise.

Die Versorgung ist wieder gesichert.

Und natürlich können die eigenen Weihnachtsbäume wieder mitgebracht werden, ob abgeputzt oder noch weihnachtlich geschmückt.

Es lädt recht herzlich ein

Das Organisations-Team



Stadt Schkölen

Entsorgungstermine im Dezember 2016 für Schkölen und Orte

Die Hausmülltonnen werden abgefahren in allen Orten
am Montag, den 19.12.2016

Die gelben Tonnen werden abgeholt in Graitschen/H.
am Dienstag, den 20.12.2016

In Rockau und Wetzdorf
am Freitag, den 23.12.2016

in allen anderen Orten
am Montag, den 19.12.2016

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit in Graitschen/H.
am Dienstag, den 27.12.2016

in Rockau und Wetzdorf
am Freitag, den 30.12.2016

in allen anderen Orten
am Dienstag, den 27.12.2016



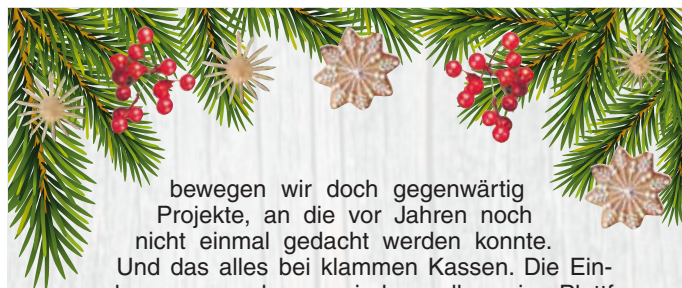
Das sollten Sie lesen...

Liebe Einwohner,

noch eine Woche, dann ist Weihnachten. Endlich. Aber was heißt das schon: Endlich da oder endlich vorbei. Es ist schon Stress, alles das so zu organisieren, was man sich vorgenommen hat. Obwohl es sich ja jedes Jahr wiederholt, ist es doch jedes Jahr neu: Geschenke müssen her, der Weihnachtsbaum darf nicht fehlen, der Weihnachtsbraten muss pünktlich in die Röhre, Plätzchen und Stollen backen und daran denken, dass am 24.12. der Heilige Abend ist. So einfach ist Weihnachten. Freuen Sie sich da nicht auf einen ruhigen und besinnlichen Jahreswechsel?

Für mich ist die Vorweihnachtszeit schon etwas anstrengender. Das begann im November mit den Einwohnerversammlungen und geht jetzt in die vorweihnachtliche Zeit mit all den Weihnachtsfeiern in den Orten, den Kindergärten oder auch mancher Verpflichtung mit unserem Gesangsverein. Sehr schön war das Adventsingen in Hainchen mit dem Kindergarten und den Burgmusikanten. Eine absolut gelungene Veranstaltung, die Lust auf mehr gemacht hat. Die Besucher aus Hainchen und Umgebung haben einen tollen Nachmittag erleben können, der dann mit dem Fackelumzug durch das Dorf die Adventszeit eingeläutet hat. Gelungen sind auch die traditionellen Weihnachtsfeiern unserer Senioren. Organisiert werden diese Termine schon seit einigen Jahren von Ingrid Horn, die sich akribisch in die Vorbereitung und Durchführung dieser Feiern einbringt. Ich freue mich, bei diesen Veranstaltungen dabei sein zu können und dem „Geschnatter“ zuzuhören. Unsere Senioren sind eben sehr mitteilungsbedürftig. Schön so.

Auch für die Einwohnerversammlungen kann ich ein sehr positives Resümee ziehen. Das beginnt bei der Teilnahme in den Ortsteilen und endet bei der Konstruktivität der Diskussionen. Zum Teil mehr als 30 Besucher haben sich die Ausführungen zu unserer Zukunft angehört und mit uns darüber diskutiert. Mir ist nicht klar, warum ausgerechnet in Schkölen die Resonanz überschaubar ist. Immerhin waren es in diesem Jahr schon 16 Gäste, aber eine breite Basis sieht für mich schon anders aus. Gerade in Schkölen



bewegen wir doch gegenwärtig Projekte, an die vor Jahren noch nicht einmal gedacht werden konnte.

Und das alles bei klammen Kassen. Die Einwohnerversammlungen sind vor allem eine Plattform für Ihre Anregungen, für Wünsche und für Kritik. Schade, dass in Schkölen so wenig Gebrauch davon gemacht wird. Aber spätestens an den Biertischen wird dann genötigt und geschimpft.

In Sachen Gebietsreform gibt es zumindest den neuen Sachverhalt, dass die CDU Klage gegen diese Reform führt. Man muss gespannt sein, wie diese Klage entschieden wird. Viel spannender sind für mich aber die anstehenden Entscheidungen zum Wechsel südthüringer Regionen nach Bayern und des Eichsfeldes nach Hessen. Spätestens da sollte doch auch der letzte Politiker munter werden und begreifen, dass wir die Existenz Thüringens aufs Spiel setzen, wenn diese Reform wie geplant und ohne die Einbeziehung der Bevölkerung durchgepeitscht wird. Sieht so ein Fit-Machen für die Zukunft aus? In unserem regionalen Umfeld ziehen wir die Fäden auch enger. So wird es am 15. Dezember ein Treffen der Bürgermeister von Bürgel, Dornburg-Camburg und Schkölen geben, um auch diese Variante weiter auszuloten. Die Ergebnisse des Treffens werden aktuell in der Stadtratssitzung am gleichen Tag vorgestellt.

Abschließend für das Jahr 2016 möchte ich noch einen Ausblick auf das weitere Baugeschehen geben. In Schkölen konzentrieren sich die Baumaßnahmen natürlich auf den Kanalbau. Ziel ist es, in der Zschorgualer Straße noch eine Schließung des Baufeldes zu erreichen. Das sollte bis zum 21.12. als letzten Arbeitstag der Naumburger Bauunion vor der Festtagspause auch möglich sein. Mit Beginn des Jahres 2017 geht es dann mit den Hausanschlüssen weiter. Parallel dazu ist die Firma ASEG dabei, Elektrokaabel in die Erde zu legen. Auch hier ist die Zielstellung, alle offenen Gräben bis zum Fest noch zu schließen. Erst im neuen Jahr beginnen dann die Arbeiten in der Innenstadt wieder. Das sind der Kanalbau in der Karl-Marx-Straße, Friedrichstraße, Töpferberggasse und Burgstraße und die Verlegung von Elektroleitungen am Taubenherd und in der Burgstraße. Es wird also noch eine Weile dauern, bis wir wieder von Normalität reden können.

Ich wünsche Ihnen eine erlebnisreiche und besinnliche Weihnachtszeit und schon jetzt einen guten Jahreswechsel. Für 2017 wünsche ich Ihnen und Ihren Familien Glück und Erfolg in allen Dingen, die sich als Aufgabe vornehmen.

In dem Sinne: Bleiben oder werden Sie gesund.

Ihr Bürgermeister Dr. Matthias Darnstädt



Impressum

Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“

Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.

Gemeinde Silbitz



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit Stolz blicken wir auf ein erfolgreiches Jahr 2016 zurück. Vieles konnte im zurückliegenden Jahr in unseren beiden Ortsteilen realisiert und geschaffen werden. Dennoch stehen wir auch im neuen Jahr wieder vor wichtigen und richtungsweisenden Projekten. Eine große Herausforderung für die Bürgerinnen und Bürger in Silbitz stellt ohne Frage der Kanalbau im Auftrag des ZWE dar, der im Frühjahr des neuen Jahres beginnen wird.

Ein herausragender Höhepunkt im August des kommenden Jahres wird die Feier anlässlich des 800-jährigen Jubiläums der Ersterwähnung von Silbitz sein. Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchten wir zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinde lebens- und liebenswert zu gestalten.

Ein besonderer Dank gilt den Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf sportlichem, karitativen und kulturellem Gebiet in Kirche, Vereinen und Verbänden engagiert haben.

Nicht zuletzt danken wir den Mitgliedern des Gemeinderates für die gute Zusammenarbeit.

Wie in jedem Jahr möchten wir uns an dieser Stelle ebenfalls bei allen Unternehmen und Vereinen ganz herzlich für die vielfältige Unterstützung bedanken.

*Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien
eine frohe und gesegnete Weihnachtszeit und
ein glückliches und gesundes neues Jahr 2017.*

S. Mahl
Bürgermeister

R. Polowy
1. Beigeordneter

Gemeinde Walpernhain

Änderung der Sprechzeiten ab Januar 2017

Ab **03.01.2017** ändern sich die Sprechzeiten in Walpernhain wie folgt:

dienstags
18.00 – 19.00 Uhr

Ich bitte um Beachtung.

Weihmann
Bürgermeister



Gruß zum Jahreswechsel

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger
von Walpernhain,**

das Jahr 2016 geht langsam seinem Ende entgegen. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Einwohnern unserer Gemeinde recht herzlich für das von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen recht herzlich bedanken. Es ist uns gelungen, ein großes Bauvorhaben, den Straßenbau in unserer Gemeinde abzuschließen. So können wir in diesen schwierigen Zeiten Stolz auf das Erreichte sein. Mit der Anbindung an das Breitbandnetz durch die Deutsche Telekom wird eine weitere große Lücke im Bereich Kommunikation geschlossen.

Das Jahr 2017 wird für unseren Ort wieder ein spannendes Jahr werden, steht doch noch der Bau einer Kläranlage durch den ZWE Eisenberg an. Ich wünsche mir, dass diese Baumaßnahmen ohne große Hindernisse und Probleme zum Ende des Jahres abgeschlossen sind.

Nach Abschluss all dieser Maßnahmen ist unser Ort eine moderne Gemeinde im Saale-Holzland-Kreis geworden. Dies ist für die Zukunft sehr wichtig, um das Leben auf dem Lande attraktiver zu machen. Das bedeutet aber nicht, sich auf dem Stand von heute auszuruhen. Es gibt immer noch Ecken in unserer Gemeinde, wo Veränderungen oder Verschönerungen durchgeführt werden könnten. Für diese werde ich mich weiterhin stark machen und meine Kraft dafür einsetzen.

Mein Dank richtet sich auch an die vielen freiwilligen Helfer, die uns das ganze Jahr bei unseren Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen tatkräftig unterstützt haben. Es ist in der heutigen Zeit leider nicht mehr selbstverständlich, seine Freizeit dafür zu opfern.

Mit diesem Gruß zum Jahreswechsel möchte ich mich auch bei unseren Vereinen, der Schalmeienkapelle, die im nächsten Jahr ihr 50-jähriges Jubiläum feiert, dem Dorf- und Freizeitverein, den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, dem Gemeindegemeinderat sowie den ortsansässigen Unternehmen für die gute Zusammenarbeit bedanken.

*Ich wünsche allen Bürgern
ein besinnliches Weihnachtsfest
sowie Gesundheit, Glück und Erfolg
für das Jahr 2017.*

Günter Weihmann
Bürgermeister

Feuerlöschteich vom Schlamm befreit



Der obere Feuerlöschteich unserer Gemeinde wurde seit vielen Jahren nicht mehr vom Laub und Schlamm befreit. Daher war es an der Zeit, an dieser Stelle Abhilfe zu schaffen. Wir waren uns auch bewusst, dass wir diesen Einsatz nicht ohne entsprechende Technik und möglichst vielen Helfern umsetzen können. Nach guten technischen Vorbereitungen mit der Feuerwehr Crossen, der Ortsgruppe Walpernhain, der Firma Böhme aus Hartmannsdorf, der Agrargenossenschaft Eitzdorf/Crossen und zahlreichen Einwohnern sind wir am 12. November dem Schlamm auf die Pelle gerückt. Durch die vielen Helfer aus unserem Ort haben wir gleich die Zeit genutzt, um den Wildwuchs rund um das Wasserbecken mit zu entfernen. So wurde mit Kettensäge und Astschere so manches Gestrüpp entfernt.

Ein besonderes Dankeschön möchte ich der Familie Löbel aussprechen, die mit Ihrer Technik das Abfahren des Schlammes übernommen haben. Gegen 16.00 Uhr waren die Arbeiten abgeschlossen und ein sauberer Löschteich steht uns nun wieder zur Verfügung. Ich hoffe, dass dieses Wasser möglichst lange in diesem Becken bleibt, und nicht für das Löschen eines Brandes benutzt werden muss.

Ich möchte mich nochmals bei allen Helfern für Ihren Einsatz an diesem Tag bedanken. Es hat mir wieder einmal gezeigt, dass wir gemeinsam vieles in unserem Ort bewegen können.

Günter Weihmann
Bürgermeister

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Der Dienstleistungsbetrieb / Bereich Abfallwirtschaft informiert:

Feiertagsentsorgung von Restmüll, Gelber Tonne und blauer Tonne zum 2. Weihnachtsfeiertag, dem 26.12.2016 im Saale-Holzland-Kreis

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises teilt mit, dass aufgrund des 2. Weihnachtsfeiertages sich die Entsorgung von Restmüll, Gelber Tonne und blauer Tonne in den betroffenen Ortschaften des Saale- Holzland- Kreises wie folgt ändert:

Restmüll, blaue und Gelbe Tonne: am 26.12.2016, (2. Weihnachtsfeiertag),
wird am Dienstag, dem 27.12.2016 nachgeholt.

zum Beispiel:

Schorba, Restmüll: Montag den, 26. 12.2016 (2. Weihnachtsfeiertag) wird am Dienstag, dem 27.12.2016 nachgeholt.

Sollte in der Woche nach den Feiertagen in einigen Orten die Entsorgung nicht pünktlich zum Entsorgungstermin erfolgen, lassen Sie bitte die Behälter noch draußen stehen. Es kann zu Verzögerungen kommen, aber die Behälter werden auf jeden Fall gekippt.

Außerdem möchten wir Sie darüber informieren, dass die Abfallkalender für das Jahr 2017 zwischen der 50. und 52. KW im Dezember 2016 an alle Haushalte verteilt werden.

Wir bitten Sie darauf zu achten, dass die Kalender nicht versehentlich mit der Werbung in die blaue Tonne entsorgt werden. Der Abfallkalender wird wie in diesem Jahr im Format A5 gedruckt.

Ab der 1. Kalenderwoche des Jahres 2017 beginnt der neue Tourenplan!!!

Kunze
Werkleiter

Vereine und Verbände

Kegelsport in Crossen

Bereits 1883 wurde hier in Crossen ein Kegelclub gegründet. Diese Tradition wird bis in die heutige Zeit weitergeführt. Auf unserer Kegelbahn, neben dem Crossener Klubhaus, trainieren die Sportlerinnen und Sportler des SV Elstertal Silbitz / Crossen regelmäßig und nehmen auch an Punktspielen in verschiedenen Spielklassen teil.

Die Damenmannschaft spielt in der Kreisliga und hat montags ab 19:00 Uhr ihren Trainingstag. Die 1. Männermannschaft spielt in der 2. Landesklasse und unsere Senioren A Männer spielen ebenfalls auf Landesebene in der Landesliga. Die 2. Männermannschaft trägt ihre Punktspiele in der Sonderliga im Kreis aus. Der Trainingstag der Herren ist mittwochs um 17:00 Uhr.

Nach dem diesjährigen 2. Crossener Bauernmarkt, bei dem unsere Abteilung ein Schnupperkegeln für Kinder angeboten hatte, ist nun auch unser Kindertraining gut besucht. Jeden Dienstag ab 16:00 Uhr üben nun ca. 6 – 8 Kinder das Kegeln und steigern von Woche zu Woche ihre Leistungen.

Leider fehlen unserer Abteilung auch in den anderen Altersklassen interessierte Nachwuchssportler. Wer Lust auf ein Schnuppertraining hat, kann gern zu unseren Trainingstagen auf der Kegelbahn vorbei schauen.

Zum Schluss möchten wir uns auf diesem Weg bei allen Sponsoren und Unterstützern des Kegelsports bedanken und allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünschen.

Ralf Kretschmann
Jugendwart Kegeln

Freunde und Förderer des Schlosses Crossen e. V.

Die Freunde und Förderer des Schlosses Crossen wünschen allen Bürgern des Ortes Crossen und natürlich auch der Region ein geruhiges und gesegnetes Weihnachtsfest und natürlich ein gesundes neues Jahr 2017. Wir hoffen und wünschen und wollen alles tun, dass auch das Jahr 2017 ein Jahr des Friedens sein sollte und Verständnis der Menschen für die vielen Probleme dieser Welt. Wir hoffen, dass Leid und Not nicht größer werden und die Kluft zwischen Arm und Reich nicht weiter wächst. Das Jahr 2016 für uns als Verein zwar positive Signale gesetzt, aber leider ist es uns nicht gelungen, eine vernünftige Lösung für unser Schloss in Crossen zu finden. Wir sind aber weiter optimistisch. Jedoch muss man mit Nachdruck sagen, dass wir 2017 unbedingt eine Betreiber- und Investorenlösung brauchen damit das Schloss, vor allem der Saal, keine weiteren Schädigungen erleidet. Es ist nämlich schon dringender Handlungsbedarf. Für das Jahr 2017 möchten wir Sie einladen zur Wanderung aus Anlass des Gedenkens und des Todestages der Frau von Heyking am 08. Januar 14.00 Uhr ab Klubhaus Crossen. Es gibt auch einen Glühwein. Des Weiteren möchten wir darauf auf-

merksam machen, dass wir im April wieder ein Benefizkonzert für das Schloss Crossen veranstalten wollen. Wir würden und wünschen, dass viele Bürger daran Interesse zeigen, und sind auch für alle offen, die bei uns Vereinsmitglied werden wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Freunde und Förderer des Schlosses Crossen e.V.

1. Vorsitzender

Dr. Wolfgang Maruschky

Mobil: 0172 3677780

E-Mail: DrMaruschky@t-online.de



Weihnachtsgrüße

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Elstertales, das Jahr 2016 neigt sich seinem Ende entgegen.

Nun ist es an der Zeit inne zu halten und das fast vergangene Jahr Revue passieren zu lassen.

Auch 2016 wurden fast alle kommunalen Veranstaltungen in Crossen durch den Einsatz unserer Kameraden und Vereinsmitglieder versorgungstechnisch abgesichert. Und auch der Brandschutz und die allgem. Hilfe für alle Bürger im Elstertal konnte zu jeder Zeit abgesichert werden.

Dafür danken wir allen unseren Mitgliedern und Kameraden!

Aber noch ein großes Thema beschäftigt die gesamte Region, „Die Gebietsreform“.

Wir möchten hier und heute zum Ausdruck bringen, dass die Feuerwehr Crossen/Elstertal und der Verein Freiwillige Feuerwehr Krossen e. V. Teil der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen ist und dies auch bleiben möchte. Wir wollen auch darauf hinweisen, dass alle im Elstertal befindlichen Feuerwehrvereine dieses Ziel verfolgen und hinter uns eine große Anzahl von Bürgern steht. 2017 werden wir uns verstärkt für den Erhalt unserer Verwaltungsgemeinschaft einsetzen, welcher wir seit über 20 Jahren angehören und in welcher wir den ersten Thüringer Feuerwehrzweckverband mit Erfolg gegründet haben.

Frohe Weihnachten und für das Jahr 2017 wünschen wir unseren Vereinsmitgliedern, Kameraden, Angehörigen der Jugendfeuerwehr, den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung, allen Einwohnern des Elstertales und unseren Sponsoren weiterhin gute Ideen und Vorschläge, sowie die Kraft und Geduld bei der Umsetzung unserer aller Ziele und Aufgaben.

Silvio Mahl
Vereinsvorsitzender
Freiwillige Feuerwehr
Krossen e. V.

Klaus Steiniger
Ortsbrandmeister
Elstertal

Der Kinder- und Jugendclub Hartmannsdorf freut sich auf deinen Besuch!

Ab sofort ist der Kinder- und Jugendclub Hartmannsdorf am Raudabach 1 wieder für Kinder und Jugendliche von **Montag bis Donnerstag (13-18 Uhr) und Freitag (14-20 Uhr)** frei zugänglich. Sabine Reuter und Cornelia Heiner freuen sich, wenn sie innerhalb anregender Gespräche mit jungen Menschen das Angebot vor Ort aufpeppen können.



Bereits jetzt bietet der Kinder- und Jugendclub Hartmannsdorf ideale Voraussetzungen für die unterschiedlichsten Angebote in der Elstertalgemeinde. Die von der Gemeinde vorgehaltenen Räumlichkeiten sind in den Kellerräumen des Dorfgemeinschaftshauses integriert und liegen zentral im Ort, abseits der Bundesstraße. Sie haben einen separaten Eingang, eine Freifläche mit Möglichkeiten zum Sitzen und „Abhängen“, aber auch Basketball spielen, ein Garten mit kleinem Spielplatz und einem Bolzplatz. Im Rahmen der mobilen Jugendarbeit hat sich der Ländliche Kerne e.V. dafür eingesetzt, dass die Fußballtore am Jugendclub mit neuen Netzen versehen werden konnten. Durch die Unterstützung der Gemeinde Hartmannsdorf, die sehr schnell dafür Sorge getragen hat, dass die Eisengestelle wieder in einem verwertbaren Zustand gebracht werden, können fußballbegeisterte Heranwachsende nun wieder beruhigt ein Tor schießen, ohne Sorge zu haben, im Anschluss daran, auf große Ballsuche gehen zu müssen.

Im Club wurden immer wieder Renovierungs- und Verschönerungsarbeiten mit den Kindern gemeinsam umgesetzt. Der Jugendclub befindet sich demnach in einem guten räumlichen Zustand und auch die Ausstattung bietet Raum für vielfältige Interessen. So können Kinder und Jugendliche Tischtennis spielen, kickern, Basketball und Fußball spielen, um nur einiges zu nennen.



Die benannten Inhalte stellen ein kontinuierliches Angebot für die Altersgruppen zwischen 7 und 18 Jahren dar, welches viele Freizeitbedürfnisse der Heranwachsenden befriedigt und ihnen ermöglicht, ihre Freizeit außerschulisch, selbstbestimmt und ohne spezifisch vorgegebene Themen zu gestalten.

Nachfragen und Hinweise können gerne an Tina Flesch (Gebietsjugendpflegerin Nördliches Saaletal) per E-Mail: t.flesch@laendlichekerne.de oder telefonisch unter 036693/230914 gerichtet werden.

Tina Flesch
Gebietsjugendpflegerin
Ländliche Kerne e. V.

Die Schützen Gilde zu Schkölen 1814 e.V. informiert:

Pokal Kurzwaffe BDS - Clemens Jacob bester Schütze

Beim diesjährigen KW-Pokal des BDS Thüringen in Dingelstädt dominierte Clemens Jacob mit Gold, Silber und Bronze. Kevin Mikenda holte 3 x Silber, Marko Schenker war mit Gold und Bronze erfolgreich. Karsten Landmann erkämpfte Silber und Bronze. Pech hatte Lars Kroke, ihm steckte noch die Autopanne in den Gliedern, belegte aber noch einen 4. Platz.

Trotz allem - jeder Starter sagt: Es war ein toller Wettbewerb!

Herbstputz fetzte

15 Mitglieder hatten sich Mitte November zum Herbstputz ums und im Schützenhaus eingefunden. Da wurden die Dachrinnen gesäubert, Laub gefegt, die Restarbeiten von der Elektrik im Schuppen erledigt und die Vitrinen geputzt. Nach Abschluss der Arbeiten wurden alle mit Bockwurst und Glühwein verwöhnt. Allen hat es Spaß gemacht - es hat so richtig „gefetzt“!

Nikolauspokal 2016

Beim Kurzwaffenwettbewerb war in diesem Jahr die Beteiligung nicht so rosig. Bei den Männern gewann Clemens Jacob vor Marko Schenker und Harry Baumgart (Laucha). Bei den Frauen siegte Ines Mikenda. Der Wettbewerb Bogen musste aus organisatorischen Gründen um eine Woche verlängert werden. Die Ergebnisse sind im nächsten Amtsblatt zu lesen.

Gilde stabilisiert sich

Mit der Bildung der Bogengruppe hat sich die Gilde nicht nur zahlenmäßig gefestigt. Auch der Altersdurchschnitt hat sich spürbar verbessert. Zurzeit hat die Gilde 47 Mitglieder, davon sind 9 Schüler unter 14 Jahre.

Für 2017 liegen weitere Anträge auf Mitgliedschaft vor. Es wird mit einem Zugang an Schülern von ca. 6 gerechnet.

Wir laden herzlich zum Silvesterpokal ein

Am 31.12. ab 9.00 Uhr werden die Silvesterpokale 2016 abgeschossen. Es sind Wettbewerbe für Männer, Frauen und Jugendliche ausgeschrieben!

Jedermann kann an den Wettbewerben teilnehmen. Die Pokale werden 12.00 Uhr überreicht.

Nachruf

Am 27.12.2016 verstarb unser Ehrenmitglied Eckhardt Landmann im Alter von 78 Jahren. Wir Schützen und Freunde der Gilde trauern und werden ihm immer ein ehrendes Gedenken bewahren.

Der Vorstand

Mehr über uns erfahren Sie unter: www.schuetzen-gilde-schkoelen.de

Schieß- und Trainingszeiten

RSA Mittwoch und Freitag von 16.30 bis 19.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 10.00 bis 12.00 Uhr
Bogen Donnerstag ab 16.00 Uhr

(Siehe auch die aktuellen Aushänge!)

Jagdgenossenschaft Schkölen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Termin: 26.01.2017
Uhrzeit: 18.00 Uhr
Ort: Büro Agragenossenschaft Schkölen

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht Jagdvorstand
3. Bericht Kassenführer
4. Bericht Jagdpächter

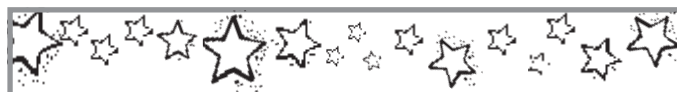
5. Diskussion
6. Beschluß über Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
7. Wahl Jagdvorstand
Frank Günther
Jagdvorstand

Turmblasen am 24.12.2016 in Hartmannsdorf

Einladung zum weihnachtlichen Turmblasen. Am 24.12.2016 findet wieder um 15.00 Uhr unser traditionelles weihnachtliches Turmblasen am Glockenturm in Hartmannsdorf statt. Wir laden alle Hartmannsdorfer dazu ein und freuen uns auf Ihren Besuch. Glühwein wird ausgetrunken.

Heimatverein Hartmannsdorf

Veranstaltungen



Einladung zur 2. Weihnachtskrippen- ausstellung

in Zschorgula bei Schkölen

Was?

zahlreiche Weihnachtskrippen
aus verschiedenen Zeiten und Materialien
in adventlicher Dekoration und
Ölgemälde und Keramik
der Künstlerin Kunigunde Krömer-Reinke



Wann?

an den Adventswochenenden
jeweils 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Wo?

07619 Zschorgula 31, Schkölen
(Tel.: 036694 22280)
Haus neben der Kirche

Der Eintritt ist wie immer frei!

**Auf Ihr Kommen freut sich
Ihre Kunigunde Krömer-Reinke**

Kindertagesstätten



Weihnachtsgrüße aus dem Clementinenhaus

Das Jahr 2016 neigt sich nun dem Ende zu. Wir die großen und kleinen Zwerge aus dem Clementinenhaus möchten deshalb die Gelegenheit nutzen und ein ganz großes „Dankeschön“ sagen.



Wir konnten uns in diesem Jahr aufgrund großzügiger Spenden über ein neues Sportgerät, ein Dreirad und neue Spielsachen freuen. Dafür und für jegliche Unterstützung im vergangenen Jahr nochmals DANKE an alle Eltern, Oma's und Opa's der Zahnarztpraxis Markwardt, unserem Obstlieferanten und Ralf Tauchnitz „Leimers Eck“ sowie der Gemeinde Crossen und dem Bürgermeister Uwe Berndt.

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten „Rutsch“ in's neue Jahr.

Die Kinder und Erzieherinnen
aus dem Clementinenhaus

Neues aus dem Kita-Alltag

Unsere beiden Kita Einrichtungen, die Clementine Crossen und die Elstertalpatzen in Hartmannsdorf, sind seit dem 01.09.2016 gemeinsam in AWO Trägerschaft. Durch den Zusammenschluss der beiden Einrichtungen ist nun auch der Elternbeirat wieder vereint.

Da nun Weihnachten in greifbarer Nähe ist, lag es uns, dem Elternbeirat am Herzen, den Kindern beider Einrichtungen eine Überraschung zu bereiten.

Durch einen engagierten Spendenlauf der Mitglieder es EB, unter dem Motto:

„Auch viele kleine Spenden führen uns an unser Ziel“

wurde unser gesetztes Ziel nicht nur erreicht, sondern auch um ein vielfaches übertroffen.

Wir möchten uns hiermit bei allen Firmen, Vereinen, Parteien... bedanken, die uns mit einer kleinen oder größeren Spende un-

terstützt haben und dadurch ein Leuchten in Kinderaugen gezaubert haben.

Am 06.12.2016, pünktlich zu Nikolaus, konnten die Vertreter des EB Frau Julia Weisser und Frau Diana Kretschmann in Verbindung mit Herrn Müller und Frau Bauditz von der Firma RMW sowie Frau Bretschneider von der Agrargenossenschaft Buchheim/Etzdorf, die stellvertretend für die vielen Sponsoren anwesend waren, die Geschenke an die Kinder, Kita-Leiterin Annett Kästner sowie Clementinen Erzieherin Julia Hegewald überreichen. Mit den noch übrigen Spendengeldern möchten wir, der Elternbeirat, unseren Kindern auch nächstes Jahr noch einige Wünsche erfüllen.

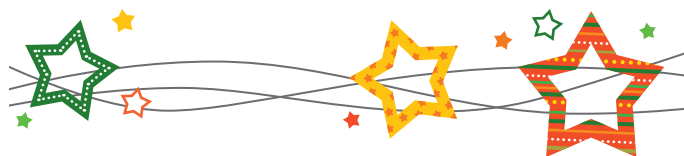
Wir sagen nochmals DANKE!!!!



Im Namen der Kinder, der Erzieher/innen und der Eltern wünschen wir allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2017.



EB-Vorsitzende
Diana Kretschmann



Frohes Fest und guten Rutsch!

Für das Jahr 2017 wünschen wir uns zufriedene Eltern, weitere gute Ideen und Vorschläge und natürlich viel Kraft und Geduld bei der Umsetzung unserer Ziele und Aufgaben.

Bedanken möchten wir uns auch für die gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde Heide-Elstertal. Danke sagen wir auch an unser Kindergartenteam und den vielen Sponsoren.

Wir wünschen uns eine weitere gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten und natürlich den wichtigsten ... unseren Kindern ...

Die Erzieher und alle Heideknirpse

Schulnachrichten

„Oh es riecht gut, oh es riecht fein...“

Genauso war es bei unserem nun schon vierten Besuch in der Bäckerei Mächler in Schkölen.

Wir, die 4. Klasse der Grundschule Schkölen durften in der Bäckerei schon seit der 1. Klasse mit Bäckermeister Mächler unsere Plätzchen für unseren Weihnachtsbastelnachmittag in der Schule backen.

Alles war wie immer liebevoll für uns vorbereitet. In drei Gruppen aufgeteilt, haben wir verschiedene Sorten an Plätzchen gebacken. Jan Mächler hatte tatkräftige Unterstützung von Frau Viergenie Merkel, welche uns beim backen zur Seite stand.



Wir haben zum Abschluss ein wunderschönes Pfefferkuchenhaus hergestellt, unsere Klassenlehrerin Frau Wagner und wir waren begeistert. An diesem Nachmittag gab es für uns außerdem noch Getränke und frische Brötchen, dafür und für den schönen Nachmittag möchte sich die Klasse 4 bei Herrn Mächler und Frau Merkel recht herzlich bedanken - denn beide hatten schon längst Feierabend und blieben extra für uns länger in der Backstube.

Die Klasse 4 der Grundschule Schkölen

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Crossen

mit den Gemeinden Eitzdorf, Thiemendorf, Crossen, Hartmannsdorf, Rauda, Silbitz, Seifartsdorf und Caaschwitz

Kontakt:

Pfarramt Crossen
An der Pfarre 2
07613 Heide-land, OT Eitzdorf
036691 – 43 233
ulrich.katzmann@t-online.de

Alle Infos auch unter: www.kirche-heide-land-elstertal.de

Gottesdienste

Sonntag, 18.12.2016 4. Advent

Silbitz	09:30 Uhr	Gottesdienst
Crossen	10:30 Uhr	Gottesdienst
Eisenberg	17:00 Uhr	Adventskonzert mit allen Chören der Region

Heiligabend, 24.12.2016

Hartmannsdorf	13:30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel
Hartmannsdorf	15:00 Uhr	Turmbblasen mit dem Caaschwitzer Posaunenchor
Crossen	15:00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel
Rauda	15:00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel
Thiemendorf	16:00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel
Seifartsdorf	16:30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel
Caaschwitz	16:30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel
Silbitz	17:00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel
Eitzdorf	18:00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel

1. Weihnachtstag, 25.12.2016

Crossen	14:00 Uhr	Musikalischer Gottesdienst – Weihnachtsliedersingen
---------	-----------	---

Dienstag, 27.12.2016

Eisenberg/ Stadtkirche	19:00 Uhr	Großes Chorsinfonisches Weihnachtskonzert
---------------------------	-----------	---

Samstag, 31.12.2016 Altjahresabend

Thiemendorf	14:00 Uhr	Gottesdienst m. Hlg. Abendmahl
Crossen	15:30 Uhr	Gottesdienst m. Hlg. Abendmahl
Caaschwitz	16:00 Uhr	Gottesdienst m. Hlg. Abendmahl
Seifartsdorf	17:00 Uhr	Gottesdienst m. Hlg. Abendmahl

Sonntag, 01.01.2017 Neujahr

Rauda	13:00 Uhr	Gottesdienst m. Hlg. Abendmahl
Hartmannsdorf	14:15 Uhr	Gottesdienst m. Hlg. Abendmahl
Silbitz	15:30 Uhr	Gottesdienst m. Hlg. Abendmahl

Samstag, 14.01.2017

Eitzdorf	17:00 Uhr	Gottesdienst
----------	-----------	--------------

Sonntag, 15.01.2017

Caaschwitz	09:30 Uhr	Gottesdienst
Seifartsdorf	10:30 Uhr	Gottesdienst

Sonstige Veranstaltungen

Kinder

Kindertreff in Eitzdorf am Samstag, den 14.01.2017 um 09:30 Uhr – Dankeschönfilm für Krippenspielkinder im Holzlandkino Bad Klosterlausnitz

Erwachsene

Bibelgesprächskreise

Eitzdorf um 18:30 Uhr ab Mittwoch, 11.01.2017 im Pfarrhaus
Caaschwitz Dienstag, 10.01. um 19:00 Uhr in der Kirche

Senioren – Kirchenkaffees

Silbitz	am Dienstag, 10.01.2017 um 14:30 Uhr bei Scherfs
Hartmannsdorf	am Dienstag, 17.01.2017 um 14:30 Uhr
Crossen	am Mittwoch, 25.01.2017 um 14:30 Uhr im Pfarrhaus
Eitzdorf	am Mittwoch, 18.01.2017 um 14:30 Uhr
Seifartsdorf	am Mittwoch, 11.01.2017 um 19:00 Uhr Treff im Pfarrhaus

Musikalische Kreise

Posaunenchor Thiemendorf

Probe jeden Mittwoch, 19:00 Uhr, Feuerwehr Thiemendorf; Kontakt: 036691-25111

Posaunenchor Caaschwitz

Probe jeden Montag, 18:30 Uhr, Kirche Caaschwitz; Kontakt: 036691-45736

Kirchenchor Crossen

Probe ab 9.9. 14täglich am Dienstag, 20:00 Uhr, Pfarrhaus Crossen; Kontakt: 036693-22321

Evangelischer Pfarrbereich Heide-land

mit den Gemeinden Königshofen, Gösen, Dothen, Hainchen, Großhelmsdorf, Lindau-Rudelsdorf, Walpernhain, Buchheim

Kontakt:

Ev.-Luth. Pfarramt Königshofen, Pfarrgasse 1, 07613 Königshofen
Tel.: 036691 - 46921 Fax: 036691 – 863190
pfarramt-koenigshofen@gmx.de

Gottesdienste Königshofen

24. Dez.	18.00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel
26. Dez.	09.00 Uhr	Gottesdienst
01. Jan.	10.00 Uhr	Abendmahls-Gottesdienst
10. Jan.	19.00 Uhr	„Nepal – ein 7000er als Ziel, Dia-Vortrag von Andreas Kirsch
15. Jan.	10.00 Uhr	Gottesdienst
29. Jan.	14.00 Uhr	Gottesdienst
12. Febr.	10.00 Uhr	Gottesdienst zur Eröffnung der Bibelwoche
13.-16. Febr.	17.30 Uhr	Bibelwoche

Lindau

24. Dez.	17.30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel (M. Schmidt)
26. Dez.	14.00 Uhr	Gottesdienst
01. Jan.	14.00 Uhr	Abendmahls-Gottesdienst
15. Jan.	09.00 Uhr	Gottesdienst
29. Jan.	09.00 Uhr	Gottesdienst
12. Febr.	14.00 Uhr	Gottesdienst
05. März	10.00 Uhr	Gottesdienst zur Eröffnung der Bibelwoche
06. bis		
09. März	19.00 Uhr	Bibelwoche

Dothen

24. Dez.	16.30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel
31. Dez.	13.00 Uhr	Abendmahls-Gottesdienst
22. Jan.	13.00 Uhr	Gottesdienst
05. Febr.	09.00 Uhr	Gottesdienst
26. Febr.	09.00 Uhr	Gottesdienst (M. Schmidt)

Großhelmsdorf

24. Dez.	16.30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel (Chr. Katzmann)
26. Dez.	17.00 Uhr	Gottesdienst
31. Dez.	16.30 Uhr	Abendmahls-Gottesdienst
15. Jan.	14.00 Uhr	Gottesdienst
29. Jan.	17.00 Uhr	Gottesdienst
12. Febr.	17.00 Uhr	Gottesdienst
05. März	14.00 Uhr	Gottesdienst zur Eröffnung der Bibelwoche
06. bis		
09. März	17.30 Uhr	Bibelwoche

Walpernhain

25. Dez.	7.00 Uhr	Lichter-Gottesdienst mit Krippenspiel
31. Dez.	18.00 Uhr	Abendmahls-Gottesdienst (mit Glas Sekt)
22. Jan.	09.00 Uhr	Gottesdienst
05. Febr.	14.00 Uhr	Gottesdienst
26. Febr.	09.00 Uhr	Gottesdienst (H. Pabst)

Hainchen

24. Dez.	15.00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel
31. Dez.	14.15 Uhr	Abendmahls-Gottesdienst
22. Jan.	14.15 Uhr	Gottesdienst
05. Febr.	10.15 Uhr	Gottesdienst
26. Febr.	10.15 Uhr	Gottesdienst (M. Schmidt)

Gösen

24. Dez.	16.00 Uhr (M. Schmidt)	Christvesper mit Krippenspiel
22. Jan.	10.15 Uhr	Gottesdienst

Buchheim

24. Dez.	16.00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel (H. Pabst)
29. Jan.	10.15 Uhr	Gottesdienst
26. Febr.	10.00 Uhr	Gottesdienst (H. Pabst)

Bibelkreis

Kirche Großhelmsdorf
Donnerstag, 19. Jan. / 16. Febr. 18.00 Uhr

Kirchencafé

Gemeinderaum Königshofen
Mittwoch, 25. Jan. / 22. Febr., 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Kinder

Kindernachmittage im Pfarrhaus Königshofen
dienstags (ab 17.01.), 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Evangelischer Pfarrbereich Schkölen – Osterfeld

mit den Kirchengemeinden Schkölen, Zschorgula, Großgestewitz, Meyhen und dem Kirchspiel Osterfeld (Kirchengemeinden Osterfeld, Löbitz, Goldschau, Haardorf, Waldau, Weickelsdorf und Kleinhelmsdorf)

Kontakt:

Evangelisches Pfarramt Schkölen, Markt 7, 07619 Schkölen
Tel: 036694 – 20513, Fax: 036694 – 37992
Mail: email@kirche-schkoelen.de

Sprechzeiten:

Sekretärin Elke Richter: Di, 9-11 Uhr
Pfarrer Alex: Do, 17-18 Uhr und nach Vereinbarung (*bei Abwesenheit bitte*

Anrufbeantworter benutzen - ich rufe zurück)

Infos und Termine auch unter: www.kirche-schkoelen.de

Gottesdienste**Dezember 2016****Samstag, 17.12.2016**

Zschorgula (Kirche) 15:00 Uhr Adventskonzert mit dem Gesangverein „Humor“ aus Schkölen, anschl. Kaffeetrinken und Möglichkeit zur Besichtigung der Krippenausstellung, Eintritt frei, Kollektensammlung für die Bankheizung

Mo, 19.12. bis Fr, 23.12.2016 an jedem Abend

Großgestewitz 19:00 Uhr Gebetsabende (Srugies-Neureuther)

Mittwoch, 21.12.2016 (!)

Schkölen (Kirche) 19:00 Uhr Konzert mit dem Rostov Don Kosaken Chor unter Leitung von Vladimir Gorovoi und Mitwirkung des Gesangverein „Humor“

Samstag, 24.12.2016 (Heiliger Abend)

Osterfeld (Lissen)	14:30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel (Alex)
Zschorgula (Kirche)	15:00 Uhr	Christvesper (Korell)
Waldau (!)	15:00 Uhr	Christvesper (zus. mit Haardorf) mit Krippenspiel (Mahler)
Kleinhelmsdorf	15:00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel (Junghans)
Meyhen	16:00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel (Alex)
Löbitz	17:00 Uhr	Christvesper (Junghans)
Goldschau	17:00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel und Begleitung an der restaurierten Orgel (Mahler)
Großgestewitz	17:00 Uhr	Christvesper (Srugies-Neureuther)
Schkölen (Kirche)	17:30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel (Alex)

Sonntag, 25.12.2016 (1. Weihnachtstag)

Weickelsdorf 09:00 Uhr Weihnachtsgottesdienst (Alex)
Haardorf 10:30 Uhr Weihnachtsgottesdienst (Alex)

Montag, 26.12.2016 (2. Weihnachtstag)

Löbitz 09:00 Uhr Weihnachtsgottesdienst (Alex)
Schkölen (Markt 7) 10:30 Uhr Weihnachtsgottesdienst (Alex), mit KiGo

Samstag, 31.12.2016 (Altjahresabend)

Osterfeld (Lissen, Kirche)	15:00 Uhr	Besinnlicher Gottesdienst mit Taufe von Hannah Bay Lam und Zeit zum Jahresrückblick (Alex)
Schkölen (Markt 7)	17:00 Uhr	Besinnlicher Gottesdienst mit Abendmahl und Zeit zum Jahresrückblick (Alex), KiGo

Januar 2017**Sonntag, 1.1.2017 (Neujahrstag)**

Großgestewitz 10:30 Uhr! Neujahrsgottesdienst mit Abendmahl (Alex)

Haardorf 15:00 Uhr Neujahrsgottesdienst mit
Abendmahl (Alex)

Zschorgula
(Pfarrhaus) 16:30 Uhr Neujahrsgottesdienst mit
Abendmahl (Alex)

Sonntag, 8.1.2017

Meyhen 09:00 Uhr Gottesdienst (Alex)
Schkölen (Markt 7) 10:30 Uhr Gottesdienst mit
Verabschiedung von Bettina
Stracke (Alex), KiGo,
anschließend gemeinsames
Mittagessen

Sonntag, 15.1.2017

Löbitz 09:00 Uhr Gottesdienst (Junghans)
Weickelsdorf 10:30 Uhr Gottesdienst (Junghans)

Sonstige Veranstaltungen

Kinder und Jugendliche

Christenlehre-Kindernachmittag Osterfeld (Pfarrhaus Naumberger Str. 1)

Di, 3.1. / 24.1. – je 16 - 17:30

Boxenstopp - der Kindernachmittag (für Kinder von 6-12 Jahren)

jeden Mittwoch (außer in den Thüringer Ferien) von 16:00 - 18:00 Uhr in den Gemeinderäumen Markt 7, Schkölen; Infos: Fam. Feustel, 036694-20000 oder seil-stark@t-online.de

Konfirmandenunterricht (Konfirraum, Markt 7, Schkölen)

Konfitage am Sa, 17.12. (!) / 21.1. / 25.2. / 18.3. jeweils 10-14 Uhr

Erwachsene und Senioren

Frauenkreis Osterfeld (Gemeinderaum Osterfeld, Naumberger Str. 1b)

monatlich Do, 14 Uhr; Termine über Frau Klenke: 034422-30359

Frauenhilfe Schkölen (Gemeinderaum Schkölen, Markt 7)

Do, 12.1. / 9.2. / 9.3., je 14:00 Uhr

Gemeindenachmittag Löbitz (Gemeinderaum, Kirchweg 3)

Termine werden vor Ort bekanntgegeben

Die neue Frauenrunde (Pfarrhaus Zschorgula, Zschorgula 31)

Mi, 18.1. / 22.2. / 15.3. jeweils um 16.00 Uhr

Hauskreis „Bibeltreff“: 14tägig dienstags, konkrete Orte und Zeiten über Uwe Junghans (u.junghans@t-online.de, 034422-300237)

Hauskreis Schkölen: 2x/Monat, konkrete Orte und Zeiten über Constanze Kroggel (hauskreis@kirche-schkoelen.de)

Gospelchor (Gemeinderaum Osterfeld, Naumberger Str. 1b)

Probe mittwochs, 18:00 Uhr; Kontakt: Elvira Mahler, 034422 - 61868, elviramahler@t-online.de

Bibliothek Haardorf (in der Haardorfer Kirche)

geöffnet: Di, 24.1. / 28.2. oder per individuellem Termin mit Bärbel Junghans: 034422-300237

Gebet für Kirche, Stadt und Land (Gemeinderaum Schkölen, Markt 7)

Donnerstag, 19.1. / 23.2. / 16.3., je 19:30 Uhr

Rostov Don Kosaken – in Schkölen

ACHTUNG TERMINVERSCHIEBUNG auf Mittwoch, 21.12., 19:00 Uhr, Kirche Schkölen

Die Don Kosaken: Eine Chor-Formation mit den besten Sängern aus Weißrussland und der Ukraine. Stimmgewaltig, mit Liebe zur Heimat und Freiheit. Ein Konzert mit einer Mischung aus sakralen Liturgien und lebenslustigen, traditionellen Melodien. Ein Erlebnis, das unter die Haut geht und das durch die Zusammenarbeit mit dem Schköleiner Gesangverein „Humor“ zusätzlich bereichert wird. Weitere Infos unter www.donkosaken.de.

Vorverkaufsstellen: Pfarramt Schkölen (Markt 7), Raumausstatter Forner (Taubenherd 3, Schkölen), Blumen Kaufmann (Burgstraße 5, Schkölen), Linden-Apotheke Osterfeld (Markt 17), Eisenberg Information (Markt 17, Eisenberg).

Eintritt: 17€ Vorverkauf / 19€ Abendkasse. Einlass ab 18:00 Uhr.

Die Kirche ist geheizt.

Vor Weihnachten zur Ruhe kommen

Gebetsabende vom 19. - 23.12., jeweils 19:00 Uhr in Großgestewitz

Wenn wir im Advent auf das Kommen Jesu warten und uns auf Weihnachten freuen, dann wollen wir auch für ein paar Minuten von der Hektik der Vorbereitungen ablassen, still werden und mit den Geschichten, die uns überliefert sind, selbst fragen: Wer kommt da für uns auf die Welt, für jeden von uns?

Musikalisch wird die Gebetsreihe durch gregorianische Choräle zur Adventszeit umrahmt. Die Abende finden im geheizten Gemeinderaum an der Kirche Großgestewitz statt.

Wertimagination zur Jahreslosung

Sa, 21.1.2017, 15.30 Uhr im Gemeindehaus Schkölen (Markt 7)

Die Wertimagination als Methode der Logotherapie schafft einen möglichen Zugang zu inneren Bildern, die wir Menschen in uns tragen und unterbewusst ablegen. Das ist kein Hokusfokus, sondern ein sehr persönliches Erspüren und Betrachten, ein Wahrnehmen mit allen Sinnen und eine Begegnung mit den eigenen Wertgefühlen und Wertgefühlskräften. Das Wort Gottes der Jahreslosung dient uns als dabei als Zielvorgabe und Fundament. Es lautet für das Jahr 2017: „Gott spricht: Ich schenke euch ein neues Herz und lege einen neuen Geist in euch.“ (Ez 36,26). Die Wertimagination verfolgt das Anliegen, sich mit der Begegnungen der göttlichen Kraft auseinander zu setzen, darin zu wachsen und Quellen zu finden, die uns Menschen im Glauben stärken und unseren Blick in die Welt weiten.

Ablauf: Einführung in den Bibeltext, Entspannungsphase, Wertimagination, Austausch. **Dauer:** ca. 3 Stunden.

Anmeldung bis zum 15.01.2017 unter: 036694-22698 / mobil: 0152-04563546 oder per E-Mail: isabell-kaiser@web.de.

Die Teilnahme ist kostenlos.

Evangelische Kirchengemeinde Wetzdorf

Kontakt:

Pfarramt Dorndorf-Stednitz, Bürgelsche Str.10, 07774 Dornburg-Camburg

Pfarrer Peter Oberthür Tel. 036427 – 22469

ev.pfarramt.dorndorf@freenet.de

Gottesdienste**Samstag, 24.12.2016 Heiligabend**Wetzdorf 16.30 Uhr **Christvesper mit Krippenspiel****Montag, 26.12.2016 2. Weihnachtstag**

Wetzdorf 09.00 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus

Samstag, 31.12.2016 Silvester

Wetzdorf 15.00 Uhr Jahresschlussandacht mit Abendmahl

Sonntag, 15.01.2017

Wetzdorf 09.00 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus

Sonstige Veranstaltungen**Spinnstube**

Wir „spinnen“ immer noch: Die Spinnstube Wetzdorf lädt alle ein, die sich für Hand- und Bastelarbeiten interessieren und zu Gesprächen über dies und das zusammenkommen wollen. Wir treffen uns 14-tägig mittwochs um 16 Uhr im Pfarrhaus. Die nächsten Termine: Zum letzten Mal in diesem Jahr sitzen wir am 14. Dezember zusammen. Im neuen Jahr geht es weiter am 11. und am 25. Januar.

Posaunenchor

Der Posaunenchor Wetzdorf probt dienstags von 19 bis 20.30 Uhr.

Am 6.12.2016 ist der Posaunenchor mit vorweihnachtlicher Musik auf dem Weihnachtsmarkt in Rockau zu hören. Beginn 19 Uhr.

In Wetzdorf zieht der Posaunenchor wie jedes Jahr mit weihnachtlicher Musik durch das Dorf. Termin: 20.12.2016 ab 19 Uhr. Wir können nicht zu jedem Haus kommen, freuen uns aber über offene Türen und Viele, die sich von unserer Vorfreude anstecken lassen.

Wer Interesse an einem Ständchen für Jubilare hat, setze sich bitte rechtzeitig mit Henry Funke in Verbindung. Tel. 036694 – 179800, mobil 015233714571, info@ebq-online.de

Der Förderverein *Exciting Brass* bietet auch Musikunterricht in vielen Instrumenten an (z.B. Trompete, Tenorhorn, Bariton, Posaune, Tuba) Bei ausreichendem Interesse könnte eine Kirchenmusikalische Band entstehen. Kontakt: Henry Funke (s.o.)

Katholische Pfarrgemeinde Eisenberg

Pfarrkirche am Friedenspark, 07607 Eisenberg

Pfarrhaus Jenaer Str. 12, 07607 Eisenberg

Telefon: 036691/4 21 33 Fax: 036691/8 37 12

e-mail: kath.pfarrei-eisenberg@t-online.de

Gottesdienstzeiten Weihnachten und Neujahr

24.12. Heiligabend 17:00 Uhr Christmette mit Krippenspiel

25.12. Weihnachten 10:30 Uhr Festgottesdienst

01.01. Neujahr 10:30 Uhr Heilige Messe

Reguläre Gottesdienste

sonntags 10:30 Uhr

Alle Gottesdienste finden in der Pfarrkirche, Am Friedenspark statt.**Zeugen Jehovas****Veranstaltungen**

Ort: Königreichssaal der Zeugen Jehovas
Am Tälchen 5, 07607 Eisenberg

Sonntag, den 25. Dezember 2016

17:00 Uhr Thema: Bildung zum Lobpreis Jehovas nutzen

Sonntag, den 01. Januar 2017

17:00 Uhr Thema: Kannst du und wirst du ewig leben?

Sonntag, den 08. Januar 2017

17:00 Uhr Thema: Das wahre Harmagedon – warum und wann?

Sonntag, den 15. Januar 2017

17:00 Uhr Thema: Gottes neue Welt – wer darf darin leben?

Der Eintritt ist immer frei. Sie sind herzlich willkommen.
Besuchen Sie auch: www.jw.org

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen-Kirchgemeinde Lindau-Rudelsdorf vom 20. Januar 2016

Inhaltsübersicht:**Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 z. Zt. unbesetzt
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 z. Zt. unbesetzt
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 z. Zt. unbesetzt
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1**Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof in Lindau steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lindau-Rudelsdorf.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Ortsteile Lindau und Ruldelsdorf waren oder
- b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

- z. Zt. unbesetzt -

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
- b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
- c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10

Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolphaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwusste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen

Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- c) Ehrengrabstätten

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

- z. Zt. unbesetzt -

§ 18

Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 50 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,

b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,

d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21

Anonyme Bestattungen

(1) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreu von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22

Ehregrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5:

Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.
(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.
(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) z.zt. *unbesetzt*

(7) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26

Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27

Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise

Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6:

Bestattungen und Feiern

§ 31

-z. Zt. unbesetzt-

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33

Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7:

Schlussbestimmungen

§ 35

Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wer-

den auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lindau-Rudelsdorf erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Evangelisch-Lutherischen Pfarramt Königshofen, Pfarrgasse 1, 07613 Heide-land aus.

§ 40

Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lindau-Rudelsdorf, Pfarramt Königshofen, Pfarrgasse 1, 07613 Heide-land Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 1990 außer Kraft.

Friedhofsträger:
Lindau, den 20.10.2016
Ort, den

 *Wald Rosenbaum*
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindefriedhofsrates*

D. S. *W. B. B.*
Mitglied des Gemeindefriedhofsrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt
Gera, 16.09.2016
Ort, den

 Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Anstalt/Leiterin *[Signature]*

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt
Erfurt, 14.10.2016
Ort, den

[Signature]

Die Genehmigung der Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lindau-Rudelsdorf vom 20.01.2016 wird hiermit erteilt.

Erfurt, 14.10.2016
Ort, den

 *[Signature]*

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lindau-Rudelsdorf am 20.01.2016 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Lindau wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständige aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.09.2016 unter dem Aktenzeichen 7/23 K 330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 14.10.2016 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lindau-Rudelsdorf wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Lindau, 26.10.2016

gez. Unterschrift
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindefriedhofsrates

- Siegel -

Anlage 1.1 -

zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 20.01.2016

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lindau-Rudelsdorf vom 20. Januar 2016

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 z. Zt. unbesetzt
- § 8 z. Zt. unbesetzt
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Lindau, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beige-trieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Lindau-Rudelsdorf, Pfarramt Königshofen, Pfarrgasse 1, 07613 Heide-land Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----------|------------------------------------|------------|
| 1. | für Wahlgräber | |
| 1.1. | je Wahlgrabstätte | |
| 1.1.1. | Erdbestattungen - Einzelgrabstätte | |
| 1.1.1.1. | für die Dauer der Ruhezeit | |
| | von 20 Jahren | 285,00 EUR |
| | für jedes weitere Jahr | 14,00 EUR |
| 1.1.2. | Erdbestattungen - Doppelgrabstätte | |
| 1.1.2.1. | für die Dauer der Ruhezeit | |
| | von 20 Jahren | 575,00 EUR |
| | für jedes weitere Jahr | 28,50 EUR |
| 1.1.3. | Urnenbeisetzungen | |
| 1.1.3.1. | für die Dauer der Ruhezeit | |
| | von 20 Jahren | 190,00 EUR |
| | für jedes weitere Jahr | 9,50 EUR |

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|--|-----------|
| 1. | anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes | 28,50 EUR |
| 2. | anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne | |
| 2.1. | Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelgrabstätte | 14,00 EUR |
| 2.2. | Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Doppelgrabstätte | 28,50 EUR |
| 2.3. | Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen | 9,50 EUR |
| 3. | bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte | |
| 3.1. | Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Einzelgrabstätte | 14,00 EUR |
| 3.2. | Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Doppelgrabstätte | 28,50 EUR |
| 3.3. | Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen | 9,50 EUR |

§ 7

z. Zt. unbesetzt

§ 8

z. Zt. unbesetzt

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|--|------------|
| 1. | für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen | |
| 1.1. | bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern | 150,00 EUR |

- | | | |
|------|---|------------|
| 1.2. | bei mehrstelligen Wahlgräbern | 200,00 EUR |
| 2. | für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter | 50,00 EUR |
| 3. | für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 30,00 EUR |
| 4. | für die Beseitigung sonstigen Zubehörs | 20,00 EUR |
- In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|------------------------------|-----------|
| 1. | Für Wahlgrabstätten jährlich | 15,50 EUR |
|----|------------------------------|-----------|
- Für Doppelgrabstätten wird die doppelte Gebühr erhoben.

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | für das Reinigen der Kirche nach der Ausschmückung und Trauerfeier | 75,00 EUR |
|----|--|-----------|

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 10,00 EUR |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 10,00 EUR |
| 3. | für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1 | Genehmigung einer Umbettung | 10,00 EUR |
| 3.2 | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 10,00 EUR |
| 3.3 | Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende (3 Jahre) | 25,00 EUR |
| 3.4 | Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht in einem Waldgrab besteht | 10,00 EUR |
| 3.5 | die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug | 10,00 EUR |
| 3.6 | für das Erteilen einer Fotografierlaubnis | 10,00 EUR |

§ 13

Inkrafttreten / Außerkräfttreten

(1) Diese Friedhofsatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 1.1.202 außer Kraft. (Umstellung von DM auf Euro)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lindau-Rudelsdorf am 20.01.2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Lindau wurde dem Kreis Kirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.09.2016 unter dem Aktenzeichen 7/23 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 21.11.2016 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lindau-Rudelsdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Lindau, den 07.12.2016

gez. Unterschrift

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindefriedhofrates

- Siegel -



Saison für die Einbrecher?!

Mit der Uhrenumstellung auf Winterzeit beginnt für viele Menschen die Angst, dass bei ihnen eingebrochen wird. Einbrecher nutzen nämlich in der dunklen Jahreszeit oft die frühe Dämmerung aus. Ein Einbruch in die eigenen Wände ist für die meisten Bürger ein Schock und ein Eingriff in die Privatsphäre von denen sie sich relativ schwer erholen können.

Den typischen Einbrecher gibt es jedoch nicht. Es kann sich um örtliche Täter als auch um gezielt operierende überörtliche Tätergruppierungen handeln. Diese gehen oft mit brachialer Gewalt vor.

Viele Einbruchversuche scheitern, da die Hausbesitzer und Geschäftsleute ihre Fenster und Türen sicherungstechnisch ausgerüstet haben. Jedoch nutzen sie die Gelegenheit durch schlecht gesicherte Terrassentüren, Nebeneingangstüren sowie Fenster auch im gekippten Zustand aus. Hier gelangt der Einbrecher innerhalb ganz kurzer Zeit ins Innere des Hauses.

Wie kann ich mich nun vor Einbrechern schützen, wird sich jetzt jeder, der Eigentum hat, fragen.

Hier gibt es viele Möglichkeiten unter anderem sollten Sie folgendes beachten:

- Schließen Sie Fenster, Balkon- und Terrassentüren auch bei kurzzeitiger Abwesenheit
- Tür immer abschließen am besten zweimal schließen - niemals nur ins Schloss ziehen!
- Keine Schlüssel außerhalb der Wohnung/Haus legen Rollläden bei Dunkelheit schließen und tagsüber öffnen (bei Abwesenheit öffnen lassen)
- An Fenstern, Terrassentüren oder Glastüren keine Schlüssel innenseitig stecken lassen!
- Außerdem ist es immer hilfreich einen guten Kontakt zum Nachbarn oder in die Nachbarschaft zu haben. So weiß man oft, wenn die Nachbarn auf Arbeit/im Urlaub sind und wer sich berechtigt auf dem Grundstück aufhalten darf.
- Sprechen Sie ruhig unbekannte Personen an und fragen ob Sie helfen können.
- Notieren Sie sich Kennzeichen von Fahrzeugen die ihnen auffällig vor kommen
- Lassen Sie Ihren Briefkasten von Freunden/Nachbarn regelmäßig leeren wenn Sie im Urlaub sind - ein gefüllter Briefkasten ist für Einbrecher ein Zeichen, dass niemand zu Hause ist
- Einbrecher wollen und dürfen nicht viel Zeit verlieren um ins Innere des Gebäudes zu kommen. Erschweren sie ihnen den Zugang auch durch eventuelle kleine baulichen Veränderungen.
- Rüsten sie an ihren Fenstern die Fensterbeschläge nach - sogenannte Pilzkopfverriegelung (einbruchhemmende Fensterbeschläge nach DIN18104 Teil 2) oder Zusatzkastenschlösser, Fensterstangenschlösser und Bändersicherung ist fast immer möglich (DIN18104 Teil 1)
- Türen mit trittsicheren Türblättern, sichereren Türschlössern und Beschläge nachrüsten
- eventuell ggf. auch ein Querriegelschloss einbauen

Friedhofsträger:

Lindau, den 20.1.2016
Ort, den



W. Poser
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindefriedhofrates
U. Rieke / K. Walter
Mitglied des Gemeindefriedhofrates

Genehmigungsvermerk:

1. Kreis Kirchenamt

Gera, 15.09.2016
Ort, den



GP
Die leitende Leiterin des Kreis Kirchenamtes
Amtebschlin

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt

S. Heide- und Elstertal-Schkölen

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lindau-Rudelsdorf vom 20.01.2016 wird hiermit genehmigt.

Eisenberg, 21.11.2016
Ort, den



St. Heide
St. Heide

- Gitter an Fenster anbringen - diese sollten aber im Mauerwerk fest verankert sein.
- An Kellerlichtschächte kann man ebenfalls Gitter anbringen - diese sollten aber im Mauerwerk fest verankert sein.
- Bewegungsmelder am Haus dienen auch oft als Abschreckung - Einbrecher wollen nicht gesehen werden

Sichern Sie Ihre Wertgegenstände gegen Diebstahl. Hier ist ein Wandtresor eine gute Alternative zu Schließfächern bei den Geldinstituten. Dieser sollte aber fest verankert (eingemauert) oder versteckt eingebaut sein. Fertigen Sie von ihren Wertgegenständen eine Liste und Fotos an. Schon einfache technische Maßnahmen können das Einbruchrisiko erheblich reduzieren. Kommen Sie zu ihrer Polizei und lassen sie sich in einer Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle kostenlos beraten.



Kursauswahl und Dozentensuche

Wir **suchen** dringend **Kursleitende**, u. a. für **Yoga, Wassergymnastik, Englisch, Spanisch, Französisch** und **Portugiesisch**.

Auswahl an Kursen:

- *Eisenberg*: **Englisch** (Anfänger): mittwochs, 18:00 Uhr; Senioren: montags, 15:30 Uhr; Mittelstufe: donnerstags, 17:30 Uhr sowie 19:10 Uhr
- *Hermsdorf*: **Englisch** (Anfänger): mittwochs, 17:30 Uhr; Grundkurs mit Vorkenntnissen: dienstags, 17:30 Uhr; **Französisch**: Für die Reise (ohne Vorkenntnisse): ab 11. Januar, 17:00 Uhr; Mittelstufe: dienstags, 17:15 Uhr; **Italienisch** mit geringen Vorkenntnissen: montags, 16:15 Uhr, 17:45 Uhr, Anfänger: 19:20 Uhr; **Wirbelsäulengymnastik 50+**: montags, 8:35 Uhr, 9:40 Uhr; **Latin Aerobic**: freitags, 19:30 Uhr; **Yoga**: mittwochs, 18:00 Uhr, 19:45 Uhr; **Entspannung & Meditation**: donnerstags, 18:00 Uhr; **Die Kraft des bewussten Atmens**: 14. Januar, 9:30 Uhr; **Gesunder Darm – gesunder Mensch**: 17. Januar, 18:00 Uhr; **Geplant**: Glutenfreies Brot backen: montags, 17:30 Uhr (ein Abend); Yoga 50+: dienstags, 8:00 Uhr und 9:45 Uhr; Laptop-Grund- sowie Aufbaukurs, Tastschreiben, Finanzbuchführung mit Lexware, Fotobuch

Weitere Informationen, auch zu anderen Kursen sowie Geschenkgutscheine: Tel. 036601 938271 und 036691 60972 (Gesundheit). Aktuelles auch auf www.volkshochschule-shk.de.